

13. 6.

Tab. 3
27

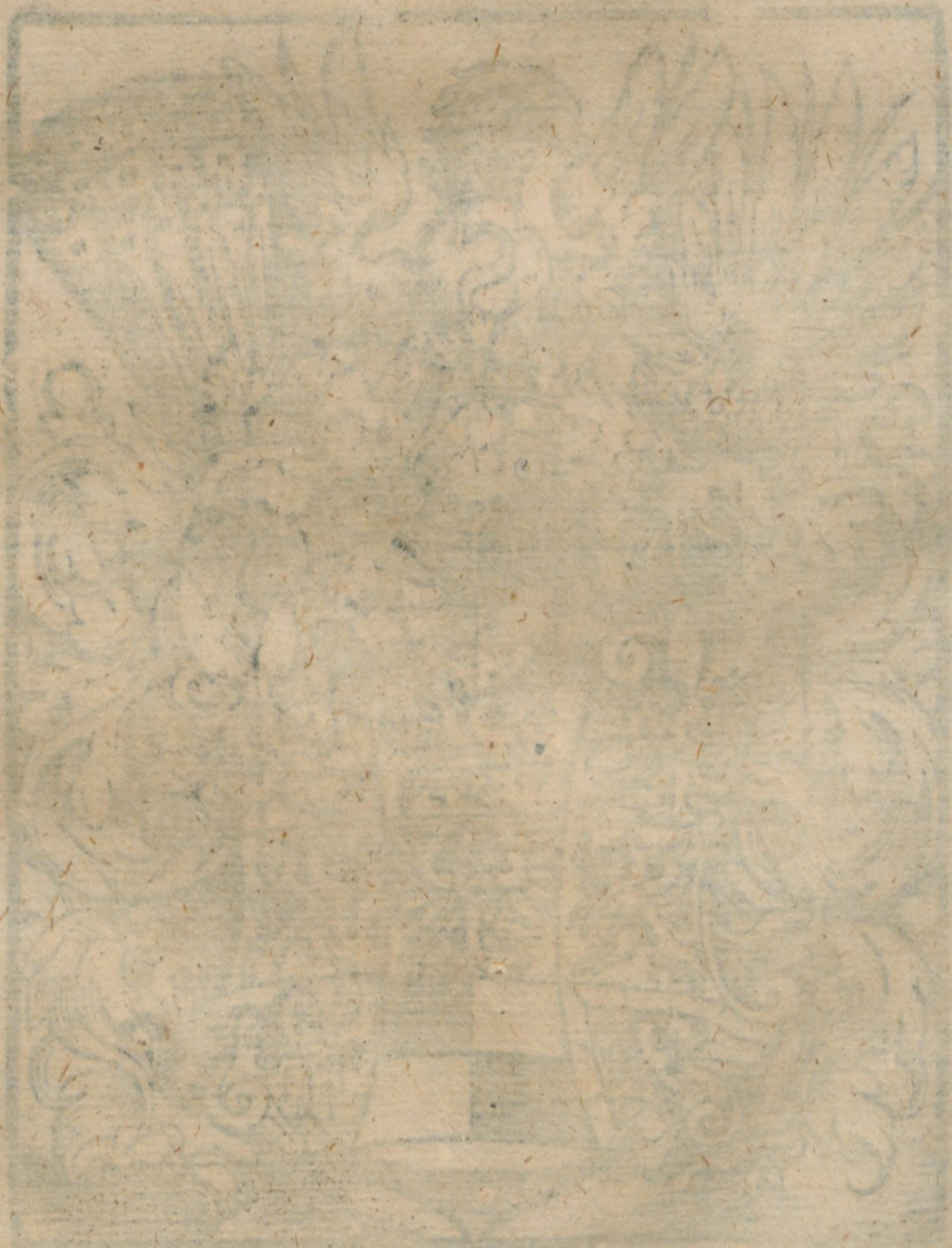


3
Von Erwehlung der bey
der Bischöffe / Samblant vnd Pomezan / in
Herzogthumb Preussen / Auch von ihrem Ambt / Verord-
nung der Visitation / vnd anderem / so zu förderung
vnd erhaltung des Predigampts vnd Schulen /
Christlicher Zucht / vnd gutter Ord-
nung von nöten ist.



Gedruckt zu Königsberg in Preussen
durch Johana Schmidt.

Das Buch ist Eigentum der
Bibliothek der Universität
Sachsen-Anhalt
Magdeburg
Kaufmannsstraße 1
39104 Magdeburg
Tel. 0391 563-1000
Fax 0391 563-1001
E-Mail: bibliothek@uni-magdeburg.de



Das Buch ist Eigentum der
Bibliothek der Universität
Sachsen-Anhalt





Intemal

Von Gottes Gna-
den/ Wir Albrecht der
Elter/ Marggraff zu
Brandenburg/in Preus-
sen/ zu Stettin/ Pom-
mern/ der Cassuben
vnd Wenden Herzog/
Burggraff zu Nürn-
berg/vnd Fürst zu Rū-
gen / 2c. Niebeborn /
mit wissen/ gutem raht/

vnd wolbedacht/ für nūtz/ gutt/ vnd rahtsam angesehen/ die
beyden Bistumb/ so Wir anfangs vnserer Fürstlichen Res-
gierung/ alhie in diesen Landen gefunden/ nach abthuong
des verfinsterten Bapstumbs/ vnd desselben Grewels/ mit
Christlichen Prelaten vnd Lehrern zu versehen vnd zu be-
stellen/ Wollen Wir dem zu folgen/ Gott dem allmechti-
gen zu Ehren/ zu erhaltung vnd zu erbreiterung seines al-
lein seligmachenden heilsamen Worts/ vnd der reinen Lehr/
des heiligen Euangelij/ dieselben Bistumb alzeit erhalten/
vnd dahin trachten/ das sie mit geschickten Gottsfürchigen
Männern bestellet werden.

DIE Residenz der Bischöffen sollen seyn / wie
folget/ Nemlich

Des Sambländischen zu Königsberg/ da er auch
bisher gewesen.

Des Pomezanischen aber zu Liebemühl.

A ij

Von

Von der Wahl der Bischoffe.

Wir der Wahl aber obgemelter Bischoffe / soll es der gestalt gehalten werden / daß dieselben mit gutem Racht / des jeder zeit im leben wesenden Bischoffs / aller Fürstlichen Hoff vnd Landt Rächte / vnd daneben acht Personen von der Herrschafft vnd Adel / vnd dann auch acht aus den Städten / (welche sechzehn Personen eine Landtschafft von Landt vnd Städten selbst darzu zu deputiren) vnd dan anderen Gelahrten Gottfürchtigen Kirchendienern erwehlet sollen werden.

Jurisdiction der Bischoffe.

Sollen auch hie mit obgemelte Bischoffe ihre Geistliche Regiment vnd vollkommene Jurisdiction in Geistlichen vnd Kirchen Sachen vngehendert führen vnd behalten / also / daß sie dieselbige ihre Jurisdiction / nach Gottes Wort vnd oblichem Christlichem gebrauch / in lehren / predigen / auffsehung vnd besetzung aller notwendigen Dienst der Kirchen / Execution solcher Lehr vnd Preditge / wie sie aus Göttlichem Wort grund hat / vnd nicht anderst / zu jeder zeit gebrauchen / vnd zum besten oder erbawung der Kirchen / zu verhütung aber aller irriger / falscher Lehr vnd schaden der Kirchen / fortsehen / vnd mit allem Trewen fleiß befördern.

Inspe

Inspection vnd

Ihr Ampt.

So weil vber das Collegium / Schulen / Consistorium / Druckerey vnd Buchhandel / daß solches alles ganz Christlich / fleissig vnd wol bestellet / fleissig vnd gute auffsehen zu haben / hochnötig / Sollen die Bischoffe vber solche allzumal / auch alle Pfarherrn / in Geistlichen Göttlichen Sachen vnd Händeln / so die reine Lehr vnd Beförderung derselbigen belangend / ihre habende vollkommene Iurisdiction gebrauchen / Vnd sonderlich die fleissige trewe auffacht haben / daß reine Lehr / von allen obgemelten Personen / recht getrieben vnd befördert / allen eingeschlichenen / oder auff künfftige Zeit einschleichenden Secten / Ergernüssen vnd Zerrüttungen / in der Kirchen vnd Schulen gewehret / vnd was dem Corpori Doctrinae, so Anno 1567 von Uns / so wol einer Erbarn Landtschafft von allen Ständen angenommen ist / zu wieder oder entgegen / refutiret vnd abgeschaffet / die Predigstültn mit frommen / trewen Lehrern vnd Predigern bestellet / alles Zancks ein ende gemacht / vnd der Gottseelige Friede müge befördert werden / vber welchem allem Wir als der Landesfürst / vnd die jederzeit regierende Herrschafft / mit höchstem fleiß in allen Gnaden / Unserm tragenden Ampt nach zu halten bedacht / willig vnd erböttig seynd.

Demnach sollen die Herren Bischoffe mit allen Trewen / auff alle Kirchen / Hoch vnd Gemeine Schulen / auch Hospitalen / vnd alle derselbigen bestellete Diener / als Erzpriester / Spittelmeister / vnd Verwaltere / der Personen /

A iij

auffm

auffm Lande vnd in Städten auffacht haben/ vnd darüber halten/ auff daß fürnemlich die Kirchendiener / Friedlich / Christlich vnd Einglaubig/ vnserm aus Gottes Wort gezogenen/ vnd auff die Augspurgische Confession gegründeten/ vnd mit gemeinem der Bischoffen vnd Kirchendiener / auch vnserer Erbaren Landtschafft / vermöge der auffgerichteten Recess / Raht vnd Bewilligung gemachten vnd ausgegangenem Corpore Doctrinae, davon droben gemeldet / sich bequemen/ vnd in allem vnweigerlich nachgehen / Vnd die Lehr des heiligen Evangelij/ obermelter massen rein vnd vnverfälscht/ ordentlich/ einhellig/ vnd einstimmig handeln/ treiben vnd dem Volck vortragen.

Desgleichen sollen sie auch für ihre Person / nichts vbelz/ zänkisches vnd vnrichtiges ansahen/ oder wider obgemeltes Corpus Doctrinae vrsach zu einiger Spaltung geben / sondern alle Spaltungen vnd Vnrichtigkeiten / mit ernst vnd fleiß/ Gott dem Allmechtigen zu Lob vnd Ehren / vorkommen vnd abwenden helfen / vnd mit Christlichem Ernst vnd Eiffer/ vnd nach ihrem höchsten Vermögen/ darob vnd daran seyn/ damit vnser Kirchen Ordnung/ zu vermeidung vnd verhüttung Zwispalt / Vneinigkeit / vnd Mißverständnis/ ernstlichen nachgesehenet / derselben gemess alle ding tractiret/ vnd behandelt werden.



Disse

Visitation der Bischoff

Vnd von Synodis.

WAD damit solches
vmb so viel füglicher / wircklicher vnd
desto mit mehrerm Nutz geschehen möge / So
sollen sie ihre befohlene Kirchen mit fleiß
eine nach der andern / zu ordentlichen Zeiten Visitiren / alle
Kirchen mangel abhören / vnd / so viel möglich / beylegen /
vnd vertragen / Vnd was sie in einem Jahr nicht volenden
vnd volbringen können / darzu das ander Jahr nehmen.

Vber das sollen die Bischoffe auch alle Jahr / oder ja
vmb das ander Jahr / ein jeder in seinem Bischothumb zu er-
halten gutter / reiner / einhelliger Lehr / Kirchen Ordnung /
vnd Disciplin / verpflichtet seyn / particulares , desgleichen
auch / do es die noth erfordert / generales Synodos zu con-
vociren vnd zu halten.

Vnd nachdem die Visitation nicht eines Mannes Ar-
beit oder Werck ist / Soll ihnen zu allen zeiten / wann sie vi-
sitiren wollen / an Vnser statt einer von vnsern Rächten / der
vnser wahren Christlichen Religion zugethan / darzu auch
aus einem jeden Ampt / da sie visitiren / der Ambtman zu-
geordnet werden / die den Bischoffen mit gutem Rath bey-
wohnen / vnd alles / was Christlichen geordnet /
vnd in der visitation beschlossen / in Vn-
sern Nahmen ins Werck setzen
vnd exequiren sollen.

Von

Von Unkosten der Vi- sitation vnd Synoden.

So viel die Unkosten belanget/ so auff die Visitation gehet/ Soll es bey den vorigen Verordnungen vnd Bestellungen/ in welchen den Bischoffen ein genantes deputiret/ was ihnen von den Kirchspiels Kindern/ zu ihrer vnd der ihren Vnterhaltung/ so lang die Visitation wehret/ gereicht soll werden/ bleiben/ Es soll auch der Herr Bischoff/ mit Acht vnd nicht mehr Pferden/ auff die Visitation ziehen/ auff welche/ auff Tag vnd Nacht/ drey Scheffel Haber/ neben anderm Rauchfuttter/ Zu dem/ für den Herrn Bischoff/ seine Diener/ Pfarrherrn/ Kirchenväter vnd Schulmeister/ oder andere Personen/ so dabey seyn müssen/ eine Ehonne Bier/ ein Schöps oder Kalb/ eine mandel Hüner/ Desgleichen Fisch/ wo die zu bekommen/ Brodt/ Butter/ Eyer/ Saltz vnd Zugemüß/ wes des fürhanden/ alles eine zimliche notturfft/ auff einen Tag/ von den Kirchen Kindern eines jedern Kirchspiels/ soll gegeben werden/ Welche der Bischoff/ damit es durch seinen/ vnd nach dessen befehlich ausgespeiset vnd gebraucht zu sich in seine verwahrung nehmen soll.

Was aber an Vitalien vberbleibet/ solchs den Kirchenvätern vberantwort/ vnd durch sie der Kirchen zum besten verrechnet werde.

Wann sie aber generales vnd particulares Synodos werden halten/ wollen Wir die Unkosten auff vnsern Emptern ausrichten lassen.

Zürnehme

Fürnehme Artickel wor

auff dann in fünfftiger Zeit beyde Bischoffe
ihr Ambt fürnemlich führen/ vnd die Visi-
tation sollen anstellen.

Der ganze Handel

mit Bestellung der Bischoffe / ist für-
nemlich vnd für allen dingen / dahin gemei-
net/ damit die Kirche dieses vnseris Herzog-
thumbs/ bey reiner Lehr müge bleiben / vnd dieselbige auff
die Nachkommen gepflantzet werden.

Darzu gehören erslich Prediger/ die ordentlich zu I
ihrem Ambt / durch Gottes Geheiß vnd Beruff erfordert
werden/ vnd eintreten/ Auch dasselbige nach Gottes Wort/
mit reiner rechtschaffener Lehr / vnd einem gutten Leben
fortsetzen/ damit als Fürbilde der Heerde vnd gleubigen Her-
den ihnen vorleuchten.

Neben Pfarherrn vnd Predigern/ muß man Schulen II
haben/ als Brünlein vnd Quellen der Stadt Gottes/ dann
daher müssen Leute erzogen werden/ die nach den alten vnd
verstorbenen succediren vnd folgen/ Das Schulen nichts
anders / als officina seynd vnd Werkstette des heiligen
Geistes/ darinnen er die schönen jungen Köpffe artet / for-
miret vnd zurichtet zu seinem Dienst.

Diese alle müssen ihre Notturfft vnd Nahrung haben/ III
Dann wer der Embter eins recht führen soll / sich vnd die
Zuhörer wol verwahren / der muß warlich nicht anderm
ding obliegen/ sondern täglich gar fleissig lesen/ studiren vnd
nachforschen/ 1. Tim. 4. Psal 119. Eyrach 39. Damit al-
lein er mehr als gnug zu thun hat.

Darumb

IIII

Darumb sind Kastenherrn vnd Kirchenväter bestellet/
die solche Einkunfft/ so der Kirchen zum besten also verord-
net seind/ die Prediger vnd Schuldiener/ auch Kirchen vnd
Schulen zu erhalten/ sollen einfordern/ vnd darnach auff
gebührliche Rechen schafft genanten Personen austheilen/
dieselbigen in ihrem Ambt befördern vnd nicht hindern.

V.

Über dieß alles muß auch seyn bey den Zuhörern ein
ernster fleiß/ daß Wort nicht zu hindern/ sondern zu hören/
fassen vnd lernen/ vnd in allen stücken demselben gehorsam
zu seyn/ Sonst were besser nie gehört/ dann gehört vnd
nicht angenommen/ Matth: 11. 2. Pet. 2. Zu dem daß auch
von wegen solches vndancks des Volcks/ der fromme Gott
erzürnet/ das Wort widerumb durch falsche Lehr hinweg
nimmet/ Ose: 9. Amos 8. vnd folgendß auch das Weltliche
vnd Hausregiment in einen hauffen wirfft/ Ps. 82. Matt. 22

Dieß sind die fürnemsten Hauptstück/ so zu erhaltung
vnd ausbreitung reiner Lehr/ von nöten sind/ Sollen der-
halbten die Bischöffe hierinnen väterliche Sorge tragen/ vnd
gut auffsehen haben/ damit es bey allen Personen dermassen
wie es Gott fordert vnd haben wil/ fleißig vnd trewlich auß-
gerichtet werde/ Vnd darauff/ wie droben vermeldet/ Vifi-
tationes halten/ zu erkündigen/ wo es mangelt/ bey Predi-
digern/ Schuldienern/ Kirchenvätern/ vnd dem gantzen
Hauffen der Zuhörer.

Sie müssen aber nicht allein die Gebrechen vnd Män-
gel erkündigen/ sondern auch in besserung stellen/ sonst ist
mit der Visitation keinem Menschen geholffen/ vnd aller
Vnkosten/ so darauff gehet/ mit aller Mühe vnd Arbeit
verlohren.

Darumb sollen auch die Bischöffe volle Macht haben/
solche Gebrechen vnd Mängel zu wandeln/ vnd ihres mög-
lichen

lichen fleisses alle Sachen zu der besserung an zu stellen/
Sollen derhalben auch klein vnd groß/ hohes vnd niedri-
ges Standes/ sich weisen lassen/ den Bischöffen hierinnen
als Vorsehern/ von Gottes wegen gehorsam seyn/ Vnd
was dieselbige zur billigkeit verordnen/ demselben nachkem-
men/ sonst ist es mehr nicht/ dann eine Marter vnd Quaal
der betrübten Hercken/ bey den Bischöffen/ das sie ihre
Werck thun mit Wehmut vnd Seufften/ welehs den Zu-
hörern vnd der Kirchen nicht gut ist/ Ebr: 13. Dann Gott
siehet vnd erhöret solch seufften vnd klagen/ schicket anderley
art seiner Diener vnd Knechte/ die verheeren/ verbrennen/
würgen vnd rauben/ bis Leib vnd Seel mit Haab vnd Gut
alles im Rauch auffgchet/ wie Christus zuvor gesagt/
Matth: 22. vnd das an seinen Jüden/ gankem Asia, Gra-
cia, Italia, vnd aller Welt gewaltig bewiesen hat/ vnd wir
zu vnser zeit im Teutschen Lande für Augen gesehen.

Soll derhalben/ wo es bey den Bawren mangelte/
von denen von der Herrschafft vnd Adel/ wo es aber an de-
nen von der Herrschafft/ Adel oder Bürgern mangelte/ von
Vns/ als dem Obersten Haupt/ in Weltlicher Regierung
dieses Herkogthumbs/ mit ernst gestrafft/ vnd ohne verzug
die verschaffung gethan werden/ damit den Bischöffen der
gebürliche Gehorsam in ihrer verordnung volgen/ vnd der
brennende Zorn Gottes von der Kirchen/ so wol als Welt-
lichem vnd Hausregiment/ abgewendet/ alles aber zur Eh-
ren Gottes/ vnd vnserer aller zeitlicher vnd ewiger Wol-
fart/ seuberlich vnd schön möge ausgerichtet werden.

Damit aber in gemein die Bischöffe vnd männiglichem
wisse/ worauff sie ihre Ambt führen/ vnd in der Visitation
fleissige nachforschung haben sollen/ so soll es dermassen
mit jedern Personen vorgenommen vnd fortan gehalten
werden.

Die

Die Pfarherrn belangende.

DAS sind die Für-
nehmsten Personen / an denen alles
gelegen / Dann weil die ihr Ampt recht
führen vnd ausrichten / so haben vnd behal-
ten wir Gottes Wort / Wann es aber bey ihnen fehlet /
daß sie ihr Ampt nicht recht ausrichten / so haben wir so
viel an Gottes Wort vnd reiner Lehr / als die elenden
verblendeten Jüden / Die haben die heilige Bibel / auch
in ihrer ersten Mutter sprach / lesen darinnen täglich / aber
bleiben vnd sind ungläubige / verdampfte / verstockte Leut /
Denn Gott gibt sein Wort mit lebendiger Stimm / daß
er es lest in unsere Ehren tragen durch die Predigt / damit
er das Herze rühret vnd verendert / Roman: 10. Wie
David von solcher Stimm vnd ihrer Krafft an sehr viel Dr-
ten / Sonderlich aber Psalm. 29. reichlich handelt. Dar-
umb heisset auch Paulus Ephes: 4. aus dem 68. Psalm.
Prediger vnd Pfarherrn / herrliche Geschencke vnd Gaben
Gottes / Weil sein Wort / das er durch sie giebet / die
höchste Gabe Gottes auff Erden ist / vnd darumb Gott
für seine selbst eigene schmach helt vnd auffnimmt / Wo
seine Diener vnd Prediger geschendet vnd verachtet wer-
den / Luc: 10.

Damit es aber mit denselben rechtschaffen ordent-
lichen vnd Christlichen zugehe / Soll es mit ihnen also
gehalten werden.

Loca

Vocation.

Dass keiner soll ohn
Ordentlichen Beruff zugelassen wer-
den/ weil keiner ohn Beruff predigen kan/
Rom. 10. vnd wir denjenigen / der nicht be-
ruffen/ auch nicht hören sollen/ Jerem. 23.

Von Erwehlung der Pfarhern.

In Erwelung der
Pfarhern wollen Wir/ daß es hin-
fortan folgender Meinung gehalten soll
werden/ Als nemlich/ daß sich der LehnHerr
vmb einen tüchtigen geschickten des Worts erfahren Mann
vmbsehen sol/ vnd denselben alsdan den Pfarkindern anzei-
gen/ vnd ferner den Herren Bischoffen/ als Samblandt vnd
Pomezan/ nach gelegenheit eins jeden Bischtumbs zuser-
tigen/ die ihn alsdann weiter examiniren sollen/ dem Lehn-
herrn/ mit einer Institution schrift/ wie gebreüchlich/ an das
ganze Reichspiel/ neben vermeldung seiner Geschicklichkeit wie-
derumb zusenden/ Wo er aber nicht so tüchtig vnd geschickt
were/ daß er dem Volk mit dem Wort Gottes rechtschaffen
vnd wol vorstehen könnte / soll solchs dem Lehnherren / sich
vmb einen andern vnd tüchtigen vmb zu sehen / angezeigt
werden.

Wärde aber der Lehnherr mit bestellung eines Pfar-
herrens nachlässig oder seumig/ vnd die Pfarinder damit
B über

Über sechs Wochen verzogen/ Als dann sollen die Pfarfinder
sich umb einen geschickten Pfarherrn umb zu thun macht ha-
ben / vnd denselbigen bey dem Lehnherrn anzeigen/ welcher
es mit dem vorgeschlagenen / als oben berühret / halten soll/
alles nach inhalt voriger vnser auffgerichteten Ordnung/ vnd
darüber gegebenen Receß des Xvj. Jares ic.

Von Enturlaubung der Pfarherrn.

WAdem aber besun-
den/ daß an etlichen Orten ohne vor-
wissen/ gnugsame vhrsachen vnd bewilligung
eines ganken Kirchspiels / auch ohn Erkent-
nuß der Bischoffen/ die Pfarherrn geurlaubet/ vnd hinweg
gejaget werden/ wollen Wir / ob auch einer gleich das Kir-
chenlehn hette/ das er ohn vorgehende erkantnuß vnd guten
Rath der Bischoffe/ oder derselben verordenten/ vnd durch-
aus ohn ansehenliche nottürfftige vrsachen keinem Pfarherrn
urlaub gebe/ viel weniger als baldt hinweg jage.

So aber hierüber ein Pfarherr ohne erkantnuß ent-
sagt oder weggejagt/ sollen dieselbigen verjagte Pfarherrn
für allen dingen/ vnd auffß erste wider eingesetzt vnd resti-
tuiret werden/ Alsdann Glag vnd Antwort gehört/ dar-
aus / was recht erkandt/ vnd der Pfarherr also ferner ent-
sagt/ oder nicht entsagt werden/ So denn einem Pfarherrn
gewalt geschehen/ vnd er dessen schaden erlitten/ soll ihme
sein Wiederpart die schäden vnweigerlich ausrich-
ten/ Das wollen Wir also/ vnd nicht
anders gehalten haben.

Von

Von Versetzung der Pfarherrn.

Solten die Herrn Bischöffe/ ohne zeitlich
vorkwissen/ vnd mit beliebung des Lehnherrn/
auch sonder Redliche gnugsame vhrsachen/
keinen Pfarherrn von einer Pfarr nemen/ vnd an einen
andern ort/ ihnen gefellig/ verordnen vnd setzen. Nichts
minder sollen die Pfarherrn/ die weil billich/ daß dieselben
niemands ohn erkantnus der gebürenden Herrschafft/ oder
ihrer verordenten/ entsetzen vnd hinweg jagen solle/ aus ei-
genem Mutwillen/ vnd außserhalb nottürftiger Ehehafft/
auch mit wissen des Lehnherrn/ sambt erkantnus der Herrn
Prelaten/ von den Pfarren an eine ander Stelle ziehen/
Welcher Pfarherr aber sich des vnterstünde/ vnd darüber
betretten/ sol angehalten/ vnd den Herrn Bischöffen zu strafe
fen zugeschickt werden.

Ordination.

Nun auch gleich einer
die Belehnung von dem Lehnherrn
empfangen/ mit der Bischöffe bewilligung/
soll doch keiner zu Residiren/ zu Predigen/
vnd Sacramenta zu reichen zugelassen werden/ Er sey dann
gnugsamer verhör ordiniret/ per manuum impositionem.
Dann ob wir wol daraus kein besonder Sacrament mach-
en/ wie die Papisten thun/ so soll dennoch das liebe Gebet/
Bij mit dem

mit dem öffentlichen Zeugnis der Kirchen vorher gehen/
vnd der Apostolische gebrauch sein züchtig vnnnd Christlich
gehalten werden.

Einführung.

WS ist ja Christlich
vnd billich/ weil Paulus befeh-
let 1. Cor. 14. Es soll alles ordentlichen
vnter vns zugehen/ das die einfürung
nicht so gar schimpfflich gehalten/ als hiel-
ten wir dz Predigamt nicht viel besser/ den eines Schwein-
hirten Amt/ soll derhalben der Bischoff auß den benach-
barten nechsten Pfarherren zween beschreiben/ das diesel-
bigen auff einen Sontag/wann die Pfarleut in ihre Kirch
zusammen bescheiden sindt/ den neuen Pfarherrn in die
Kirchen führen/ der einer/ welchem es der Bischoff wird
aufflegen/ einen Sermon thu/ darinnen er den Newen
Pfarherrn der Gemeine trewlich befehle/ dieselbige erin-
nere/ was ihnen an dem Pfarherrn gelegen/ vnd vermahn-
ne derhalben gehorsam zu sein/ vnnnd darüber von der
Kanzel der Gemeine die Institution Schrift des Bischoffs
fürlese.

Nach dem Sermon lasse man die ganze Gemein
singen/ Nun bitten wir den Heiligen Geist/ da der Newe
Pfarherr für dem Altar kniehe/vnnnd die andern Pfarherrn
neben ihm.

Wann

Wann der Gesang aus ist / so spreche der Pfarherr
so gepredigt hat / den neuen Pfarherrn also an:

Herr N. N. ihr wisset / wie euch Gott ordentlichen/
durch seine verordnete Mittel hierzu beruffen / daß ihr ihme
diese Kirche vnd armes Häufflein / so er mit seinem Blut gar
teuer erworben hat / sollet weiden / mit reiner rechtschaffener
Lehre seines Worts / vnd derselbigen ohne Ergernus / mit
guttem Exempel fürgehen / darauff er am jüngsten Tage
schwere Rechenschafft / vnd dis Blut der armen Herzen von
ewern Händen fordern wird / mit gestrengem Gericht / So
seynd ihr ja erböttig / wie ihr in ewrer Ordination verhei-
schen / vnd öffentlichen für Gott vnd der Welt zugesaget /
Ewer Ambt darinnen trewlich / nach Gottes Willen aus zu
richten / dem Armen wie dem Reichen / bey ewren befohlenen
Pfarkindern / zu Tag vnd Nacht / in reichung der Sacra-
ment / vnd mit notwendigem Trost der betrübten Gewissen /
bereit vnd willig zu seyn / vnd das alles zu thun / das einem
getrewen Haushalter Christi / vnd Seelhirten geziemet
vnd gebühret nach Gottes Wort.

Darauff soll der neue Pfarherr / öffentlich / deutlich /
vnd mit klaren Worten antworten für seiner Gemeine / Ja
er wolle es thun / vnd des für Gott / an jenem tage / vnd sei-
nem letzten ende zur antwort stehen.

Also bete derselbige Pfar-
herr für der ganzen Gemeine.

Du Allmechtiger / E-
wiger GOTT / der du diß heilige Ampt
selbst hast eingesetzt / vnd geheiligt / in deinem lie-
ben Sohn / vnd diesen N. N. nach deinem Göttlichen wil-
len

len vnd Rath darzu beruffen / wir bitten dich von herzen /
du wollest deinen heiligen Geist geben / vnd durch denselbi-
gen dein Wort legen in seinen Mundt / damit ers rede mit
Freudigkeit / wie sichs gehöret / auch mit seinem handel vnd
wandel niemands ergerlich / sondern jedermennighen sär-
derlich sey zu seiner Seligkeit / Wollest auch bey der Gemei-
ne geben / ein hörendes Ohr / die herzen der Zuhörer weich
machen vnd auffthun / das sie dein Wort lieben vnd anne-
men / deinen Diener ehren vnd fördern / auff das also dein
Name geheiliget / dein Reich gemehret werde / vnd die ange-
wandte arbeit nicht vergebens sey / Solch vnser Gebet wol-
lestu trewer Gott erhören vnd auffnehmen in deinem lieben
Sohn / vnserm allerliebsten Erzpriester / Erzhirten vnd
Bischoff vnser armen Seelen / Amen.

Darauff sol der andere be-
nachtbarte Pfarherr die verba coenæ singen / vnd
dem neuen Pfarherrn das heilige Sacrament reichen / mit
gewöhnlicher Dancksagung.

Lehr der Pfarherrn.

Dezinnen sollen sie
gestracks bleiben bey dem Corpore
Doctrinae, Wie dasselbige in diesem Fürsten-
thumb Anno 1567. auß den Prophetischen vnd A-
postolischen Schrifften / den Alten Symbolis, auch der leh-
re Lutheri / zusammen getragen vnd publiciret ist / vnd sol-
len sie sonderlich den Heiligen Catechismus Lutheri gar
fleißig dem Volck einbilden.

Da

Da aber jemandts darüber schreiten / vnd was son-
derlichs würde fürnehmen / gegen den sollen die Bischoffe
proeediren, vermüge ihres Ampts / vnd vnserer verordnung.

Vnd sollen die Pfarherrn vnd Kirchendiener / nicht al-
lein für sich in der Lehr vnstrefflich sein / Sondern Jährlich
zu gelegener zeit / in ihre Kirchspiel gewidmete Dörffer visi-
tiren, vnd ihre Pfarrkinder gebürlich examiniren vnd ver-
hören / vnd da einer oder mehr das Examen stiehen würden /
den / oder dieselben den Bischoffen in straff zu nemen der
Herrschaft anzeigen.

Leben.

Soll vnstrefflich sein /

sagt Paulus / vnd weil ergerlich le-
ben nicht batwet / Sondern schaden thut /
vnd aber diß Ampt nicht zu verderben /
Sondern zu bessern gegeben vnd befohlen
ist / 2. Cor : 10. vnd 13. Sollen die Bischoffe / nach gnug-
samer vermahnung / oder crachtung ergangener ergernuß /
ihre volle macht auff ihr gewissen brauchen / vnd sie darinnen
niemandts hindern.

Sollen derhalben Pfarherrn / so andere lehren vnd vn-
terweisen / sich nicht selbst dermassen halten / das sie billich vn-
gunst möchten erlangen / Dergleichen auch in ihren Tiede-
men / weder Bier / Gebranten Wein / noch Miete schencken /
viel weniger sollen sie sich leichtlich in seufferey / zank vnd has-
der / mit ihren Pfarrkindern oder Herrschaften / begeben / son-
dern sich in ihrem leben / gegen meniglichen / züchtig / vn-
verweißlich / erzeigen vnd halten.

B iij

Besoldung

Besoldung

Wird ihnen gereicht
nach unserer Verordnung / vnd bewil-
ligung unserer Landtschafft / wie im Artikel/
von Einkunfft der Kirchen / hernach verzeich-
net ist / werden sich auch unsere Amptleute / so wol als die vom
Adel darnach richten / wo es mangelt / das es in künfftiger zeit
müge gebessert vnd ins werck gesetzt werden.

Wir solten doch ja nicht auß Gottes Wort allein / son-
dern täglicher erfahrung gelernet haben / vnd greiffen / das es
war ist / wie der Prophet Aggeus sagt: Wo den armen Die-
nern ihr gebührlicher Lohn / vnd verordnetes Deputat ent-
zogen / vnd entwandt wird / Es geschehe auch mit was
schein es immermehr wolle / weil Gott sich nicht äffen leßt /
Gal. 6. so gleebet es keinen frommen / sondern gewissen scha-
den / das solch gut das ander mit sich hinweg frisset / Dann
Gott wil mit vns essen / da ist dencken an verlohren / als der
Oberste Speißmeister / Koch vnd Keller / Sol er aber kummer
leiden / vnd nichts haben / So sollen wir auch nichts ha-
ben / Es heist / Date & dabitur vobis. Wann der date
auffhöret / sagt Lutherus / so höret das dabitur auch auff /
Also schwachten dann vnd leiden not / Oben vnd Un-
terthan.

Wo zwey oder drey Pfarren zusammen geschlagen / sol-
len die Herren Bischöffe in den Visitationibus erkünden / ob
dieselben jeziger gelegenheit nach wiederumb getheilet / eine
jedere Pfarre mit einem sonderlichen Pfarherrn bestellet /
der Pfarherr auch darauff nottürfftig vnterhalten werden
könne

Könne/wo solchs befunden/ sollen es die Bischöffe der gestalt
verschaffen/ wo aber der vnterhalt auff einer Pfarre/ vnd
von einem Kirchspiel zu geringe/diese verordnung thun/ das
die Kirchenhuben von der einen oder mehr Pfarren/ da der
Pfarherr nicht residiret der Kirchen zum besten außgethan/
die nützung von den Kirchenvätern gehalten/ vnd dem Pfar-
herrn (da es nötig) besserer vnterhalt davon verordnet
werde.

Man solte je bedencken/ weil ein Pfarherr zu seinen stu-
dijs alle sein patrimonium angewandt/ vnd oft/ was er
von seinem Weibe bekommen/ darzu zugescht/ dasselbige
seinen armen künfftigen Würllein vnd Kindern auß dem
Munde gezogen/ Das es ja zum Ampt desto lustiger ma-
chet/ Wo ein solcher trewer Mensch/ wiederumb an seiner
grossen Sorge/Mühe vnd Arbeit zumlich vnterhalts/ zu-
gewarten hat/ Wie man ihnen denselbigen auch ohne das
schuldig ist/ Wir Seen euch das Geistliche/ Ist dann ein
groß ding/ so wir ewer Leibliches erndten/ sagt der Apostel
Paulus 1. Cor. 9.

Aber der liebe Gott bezahlet vns nach dem gemeinen
Sprich wort/ Kupfferes Geldt/ Kupffere Eeelmesse/ das
man für Augen siehet/ Weil man die armen Pfarherrn
in gemein so kümmerlich helt/ vnd je sorge trägt/ Das sie
mehr nicht/ dann die rinden vom Brodt/zu essen haben/ da-
rumb studiert niemands was gründliches vnd rechtsin-
niges/ Sondern was arme Leut seindt/ die sich sonst nicht
zu ernehren wissen/ die studieren oben hin/ lehren das sie
selbst nicht viel verstehen/vnd führet ein blinder den andern/
damit gehet die reine Lehr dahin/ vergehet vns die Zeitliche
Nahrung vnd Wolsahrt/das Gott seinen Segen entzeucht
an allen orten/vnd wir/ wie Haggeus der Prophet sagt/ vn-
ser Geldt in einen löcherigen Beutel legen.

Vnd

Vnd wiewol Wir für der zeit/ allen vnsern Haupt vnd Amptleuten/ auch befehlich habenden personen/ nichts minder den Herrschafften/ Adel/ vnd andern/ so eigene Collatur haben/ die Leute mit ausspfendung vnd andern ernstlich darzu zu halten befohlen/ damit den Pfarherrn das ihrige ohne allen verzug erlegt werden möchte/ So kommen wir doch hierneben in erfahrung/ daß dem an ehlichen örtern (des wir vns dann je mit nichten versehen) wenig nachgegangen werde/ vnd die meiste Klag der Pfarherrn/ daß sie ihre Fürliche besoldung nicht bekommen mügen/ daher fließen solle/ Demnach wollen wir abermals allen vnd jeden vnsern Haupt vnd Amptleuten/ auch Befehlichs tragenden Personen/ desgleichen den andern/ welche eigene Collatur/ vnd das zu thun macht haben/ bey ernster straff vfferlegt haben/ den Pfarherrn das irige ohn alle ausflucht/ behelff/ beschwe rung vnd auszug ein zu bringen/ Vnd wo jemand das selbe zu geben weigern thete/ daß sie disfalls an vnser statt/ vnd von vnsernt wegen/ solche von der Herrschafft/ Adel oder ihren Vnterthanen aus vnser Fürlichen Obrigkeit/ ausspfenden/ vnd zur Bezahlung bringen sollen. Wo aber das nachgelassen vnd verachtet/ vnser straff gewiß von vns zu erwarten.

Zu deme/ wann ein Pfarherr mit gutem grundt darthun würde/ daß der Amptman/ Lehnherr oder Kirchenväter/ an einnehmung des Pfarherr's gebürlichen Deputats säumig gewesen/ dasselbige so viel des hinterstellig ist/ sambt darauff gegangnem Vntkosten/ dem Pfarherr/ ohn allen verzug vnd ausflucht/ zu erlegen pflichtig seyn soll. Aber hinwider sollen sich in alle weg die Pfarhern/ mit einnehmung ihres Decentins oder fürbitte/ Bürgschafft vnd anders/ so die vngehorsamen darumb gepfendet/ gestrafft/ oder eingesetzt werden/ genßlichen vnd gar enthalten vnd entschlagen/ sondern vnser Haupt vnd Amptleute damit vmbgehen lassen/ Würde sich aber ein Pfarherr vber solche gnädige günstige verwarnung des vnterstehen vnd annehmen/ soll man ihu
zu sein

zu seinem gebürlichen Decentia zu helfen nichtschuldig/ sondern ihnen solchs selbst einbringen lassen/ Vnd ob vnsern Haupt vnd Amptleuten/ auch Befelichhabern hierinnen/ als wir vns nicht verhoffen wollen/ weigerung oder einiger Vngehorsam/ von jemand's von der Herrschafft/ Adel vnd andern begegnen/ soll vns solches durch sie angezeigt werden/ damit wir vns gegen demselbigen vngehorsamen der gebür zu halten haben.

Von Behausung der Pfarherrn.

Ein jedes Kirchspiel soll

zusammen thun/ vnd bey einer Straff nach der Herrschafft erkantnis/ die Kirchen Wiedeme/ Scheune/ Zaune/ Graben vnd andere Kirchen Gebäw/ bauen/ bessern vnd in bawlichen wesen erhalten/ Aber in dem allem des Pfarherrn verschonen/ Doch wo befunden/ daß durch eines Pfarherrn/ oder der seinen mutwillen/ vnfleis oder verwarlosung/ an Zäunen/ Gräben oder andern Kirchen gebauden/ etwas zurissen/ nider geworffen/ oder eingebrochen würde/ das soll ein Pfarherr wider zu machen vnd zu bawen schuldig seyn. Wo aber Zaune/ Graben oder anders alters halben eingienge/ das soll das Kirchspiel/ vnd nicht der Pfarherr/ wie oben gemelt/ wieder aufrichten/ machen vnd erhalten/ Welcher auch von der Herrschafft vnd Adel/ oder Lehnherre/ in diesen bawfelligen stücken/ seinen gebürlichen theil nicht machen laßt/ oder auch seine Leute nicht darzu helt/ wollen wir das demselben zu vor darumb soll geschrieben/ vnd wo er oder seine Leute darüber vngehorsam befunden/ die Zaune/ Gräben oder anders so von nöten/ nicht widermachen oder bessern wolten/ daß sie die von der Herrschafft/ Adel vnd andere/ unsere vnd ihre Vnterthanen das Gelt/ was solche Arbeit gesticht/ vorlegen sollen/ Wo das aber nicht geschicht/ sollen sie durch den Amptman/ den man hierin ersuchen soll/ ausgepfendet/ vnd das Pfandt ihnen nicht ehe/ bis die Arbeit verfertigt/ oder das Geldt darfür erlegt/ wieder gegeben werden.

Von den alten verlebten

Pfarherrn / oder ihren nachgelassenen
Witwen

Die verordnung
geschehen / daß beyneben einer jedern
Pfarre / ein zimlich Häußlein gebawet werde /
an gelegnem ort / darinnen die alten verlebten Pfarherrn /
wenn sie von wegen leibes schwachheit ihr Ampt lenger nicht
verwalten können / die zeit ihres lebens ihre Wohnung ha-
ben mügen / vnd da die arme verlassene Witwe / nach abster-
ben ihres Herrn / mit ihren armen Kinderlein vnd Waislein
einkriechen müge.

Auch sollen die Herrn Bischoffe darauff handeln in vi-
sitatione, damit / wo bey den Kirchen oder sonst etwas von
Acker fürhanden / ein Acker Feldes darzu möge verordnet
werden / Diese soll die Kirche / wo keine Witwe fürhanden /
vermieten / vnd von den Zinsen alles in baw vnd besserung
halten. Pfarherrn lassen gemeintlichen nichts / dann einen
hauffen armer Kinder vnd Waisen / weren sie Handwercks
Leut gewesen / so hetten sie ja etwas können für die Handt
bringen / Nun haben sie vmb der armen Kirchen willen / der-
selbigen zu dienen / ihrer Weib vnd Kindt vergessen / soll nun
die Kirche diese lassen / wo istis doch für Gott immermehr zu
verantworten?

Derhalben wollen wir dem lieben Herrn vnd Heiland
Christo darzu auch ein klein reumlein geben / aus dem / was
vns der fromme Gott bescheret hat / vnd auch fortan bewah-
ren wil / in betrachtung / das er die jenigen wiederumb herber-
gen wil / in ewiger freude vnd herligkeit / so die Elenden vmb
seinet willen eingenommen haben / Matth. 25. So ist ja sol-
ches ferner nicht gemeinet / dann auff der Armen gelassenen
Witwen ihr lebeulang / oder weil sie ohne Ehe bleiben.

Von den Schulen.

Die müssen für allen
dingen auff dem Lande vnd den Städ-
ten woll bestellet werden / dann so lang es da
mangelt / so ist weder der Kirchen in vnserm Her-
zogthumb / noch der Vniuersitet zu Königsbergk zu
rahten / weil demnach Kinder dahin geschickt
werden / die ihre principia nicht gestudiret /
darumb vergebens vnd verlohren / was auff sie
mit Vnkosten / grosser mühe vnd arbeit gewendet
wird / entsethet auch der Kirchen durch manglung
tüchtiger Leute / daraus allerley verseumnus
vnd schaden.

Darumb sollen die Bischöffe für allen / ihnen diese
sorge lassen angelegen sein / das sie bey den
Städten / auch zimlichen Kirchen auff dem
Lande anhalten / damit die Schulen wol
bestellet vnd versehen werden.

Von bestellung vnd an- nehmung der Schuldiener.

Die bleibe / bey wem
sie von Alters hero gewesen ist / doch also /
das der Pfarherr jedes orts darzu / vnd ohne
seinen Raht / wissen vnd willen / kein Schul
noch Kirchendiener / weder auffgenommen /
noch abgesetzt werde / Denn was das
sonst gutes bringe / zeigt Lutherus gnu-
zsam an / Tom. Jenen: 6. fol 376.

¶

Es

Es sol aber dennoch kein Schuldiener von dem Pfar-
herrn noch andern bestetigt werden/er sey dan dem Bischoff
präsentiret, von welchem er seiner geschickligkeit/Lehre vnd
Religion gnugsame testimonia bringe.

Ihr Ampt.

Die Schulen des
Heiligen Geistes Werckstete seind/da-
rinnen er muß gnad/gedeyen vnd Segen ge-
ben / das die Kinder wol gerahen / darumb
sol das erste sein/das man ja in allen Schulen / schöne Chris-
tliche Zucht halte/weil es war ist/ das der Weise Mann sa-
get/ in animam malevolam non intrabit Spiritus Domini &
Sapientia. Darumb auch Paulus in der Kinderzucht vor-
her setzet / Das sie sollen in der Zucht erzogen werden/
Ephes. 6.

Sollen derhalben die Schuldiener wol zusehen/ das die
Kinder in der Schul / Kirchen/ vnd auff der Strassen / fein
züchtig vnd eingezogen sich halten/vnd denselben keinen mut-
willen gestatten.

Nach der Zucht ist das fürnemste / der heilige Gatchis-
mus/der unsere Christliche Schulen/ als das größte Heilige-
thumb zieret/ vnd von aller Heyden vnd Vöcker Schulen
vnterscheidet / Dann der giebet den lieben Kindern ware
Gottes furcht/ das sie darinnen erzogen werden / Die
furcht Gottes ist aller Weißheit anfang/ sagt auß groß-
ser erfahrung Salomon/ das Gott reichlich segnet solche
Kinder/ vnd ihnen grosse gnade verleihet. Sollen derhalben
in allen Schulen/ die Schulmeister vnd Gefellen/ den lieben
Gatchisium / als die fürnemste vnd nötigste Lehr/ fleißig
vnd ernstlich treiben/ fürnemlich bey der Jungen Jugend.
Es

Es soll aber fürnemlich kein anderer / dann Luthert
kleiner Catechismus getrieben werden / Lateinè vnd Teutsch /
Dann ob wol andere Catechismi auch gutt seind / so ist doch
dieser der Ausbundt vnd Kern vber allzumal / hat keiner so
kurz runder vnd mit so herrlichem grundt alles gegeben / als
Lutherus / Sein Auslegung des Ersten Gebots / sein defini-
tion des Sacraments des Altars / ist mehr dann zehen
tausent Welt wert.

Was in verordnung nohtwendiger lectionen ein je-
der Schul wil von nöten sein / sollen die Bischoffe eines je-
den Orts / mit raht der anwesenden Pfarherrn vnd Schul-
meister bestellen / auch die verordnung thun / damit die Pfar-
herrn die Schulen wochentlich etliche mal besuchen / vnd da-
rauff achtung geben / was für trew vnd fleiß angewandt /
vnd wie die verordneten lectiones werden gehalten / Auch
sollen die Bischoffe selbst die Schulen ihres Sprengels / son-
derlich aber der Samlendische die zu Königsbergk offit visi-
tiren / die knaben selbst mit examiniren / vnd ihres zunehmens
vnd aller gelegenheit / damit die Jugend nicht verseumet / sich
erkündigen.

Leben der Schul- diener.

Dasol man gar fleiß-
sig vnd wol zusehen / wer die jenigen
seind / wes Glaubens vnd Religions / vnd
was sie für ein leben führen / denen man Schulen zu regie-
ren befehlen / vnd ihnen die liebe Jugend vertrauen wil / kin-
der seind ja ein lieblicher Schatz vnd schöne Gabe Gottes /
Psal. 127. die der Sohne Gottes wil haben / das sie ihm zu-
geführt werden / Marci 10. Sellet derhalben das schreck-
liche Vrtheil / mit einem Zetergeschrey / vber die jenigen /
so einem

so einem Kindt ergerlich seindt / das ihnen besser were ein
Mühlstein an den Hals / vnd erseufft mitten im Meer / da es
am allertieffsten ist / Matth. 18. Was können aber erger-
liche Leute am Glauben / Lehr vnd leben anders thun / dann
die Jugend vnd zarte Herzen ergern / vnd zu gleichem Aber-
glauben / vnd vnzüchtigem bösen leben locken vnd reizen.

Darumb sollen zu der Schulregierung keine zugelas-
sen noch geduldet werden / dann die eines guten Ehrlichen /
züchtigen Lebens / reiner Lehr vnd Religion / vnd in summa /
die sein rund / gut Evangelisch / böß aber von herzen Papi-
stisch vnd Schwermerisch seindt.

Besoldung.

Schulmeister seindt
aller Propheten Väter / dann diesel-
bigen alle discipuli gewesen / vnd von ihren
Lehrern vnd Schulmeistern gelernet habē.
Vnd ist die Welt nicht wert / das sie ihre ar-
beit erkennen / viel weniger vergleichen solle vnd bezahlen / sol-
cher hohen werck muß Gott ihr lohn vnd belohner selbst seyn.

Gleichwol sollen die Bischoffe die verschaffung thun /
bey Städten vnd Dörffern / das solche Personen ehrlich vnd
wol vorsehen vnd vnterhalten werden / damit sie ihrer arbeit
mit desto mehr lust vnd fleiß mügen abwarten.

Vnd weil an den meisten örtern die Besoldung sehr ge-
ring / sollen die Bischoffe / ihrer bescheidenheit nach / mit den
Bürgern handeln / damit sie Gott zu ehren / vnd der armen
Jugend zum besten / einen Tag vmb den andern / gemelten
Schuldienern den Tisch geben / sich auch / zu besserer Vnter-
haltung desselbigen / mit was mehrern angreifen wolten.

Zoll

Von Einkunfft der Kir-

chen / gemeinem Vnterhalt der Pfar-
herrn vnd Schuldiener / Kirchen
vnd Schulen gebewen.

Wist beydes natur-
lich / vnd Gottes Gericht selber /
Das ein jeder Getreuer Arbeiter seines
lohns wert ist / Luc. 10. Vnd so gar ein nö-
tig stück in der Kirchen / das Prediger vnd
Schuldiener wol vnterhalten werden / das auch Paulus sa-
get / Nie dörffe niemands gedencen / das sich Gott werde las-
sen spotten vnd äffen / sondern es sey ernst / vnd werde der
Mensch an jenem tage das erndten vnd einsamen / was er
jetzund seet vnd anwendet / mit austheilung allerley gutes
den jenigen / von denen er vnterrichtet wirdt / Gal. 6. Nicht
das solchs werck zu vnser Seligkeit von nöten were / sondern
das es eine gewisse Anzeigung ist / Wer nicht hilfft / damit
Pfarherrn vnd Schuldiener erhalten werden / der helt vom
Predigamt vnd Gottes wort nichts / darumb hat er keine
Gottesfurcht / noch Liebe / ware Busse / vnd Glauben / da-
rumb keine Seligkeit.

Sol derhalben alhie aller fleiß angewandt werden / je-
dermänniglich darzu bereit / willig / vnd hülfflich seyn / damit
die jährliche Einkunfft der Kirchen / wie dieselbige von Vns
dem Lands Fürsten / mit bewilligung vnser Erbarn Landt-
schafft / verordenet ist / ohne verzug gereicht vnd entrichtet /
vnd darvon nichts entrücktet werde / Denn wo man darin-
nen sol e seumig seyn / so haben wir gewißlich in kleiner zeit
niemandts mehr / der vns in der Kirchen dienen würde /

Vnd würde also von vns selbst der liebe Sohne Gottes/ mit
seinem heiligen vnd allein seligmachenden Evangelio/ erger
denn der arme Lazarus vom reichen Man / außgeschmacht
vnd außgehungert. Was darauff an jenem tage für ein
Sentenz vnd Vrteil gefallen wolte/ sehen wir in dem lebens-
digen Exempel Luc. 16. vnd hat es vns Christus zuvor ge-
saget Matth. 25. Ich bin hungerich gewesen / ihr habet
mich nicht gespeiset / Gehet hin ihr vermaledeiten in das es-
wige feuer/ &c.

Es seindt aber die Einkommen zu dem vnterhalt der
Pfarherren vnd Schudiener dreierley:

Erstlich/ was nach inhalt vnd anweisung der Inventa-
rien auff einer jeder Wiedem sol gefunden werden.

Zum andern/ was an vermöglichen örtern an Landes-
rey vnd Ackerwerck den Pfarherren verordnet ist.

Vnd zum dritten / was an Geldt bey den Pfarleuten
muß gesamlet vnd zugeleget werden.

Inventarien.

Die Pfarherren sollen
nicht allein ihre Pfarleuten lehren/
das sie helfen erhalten / was zum vnterhalt
des Predigampts von nöten ist / sondern
sollen auch selbst darzu förderlich seyn/ Vnd derhalben der
einigen keines vmbbringen / was sie auff der Pfarre ge-
funden haben / sondern alles dermassen gebrauchen/ damit
es andere nach ihnen auch mögen finden vnd nähren/
Derwegen die Herrn Bischoffe mit erster Visitation dar-
zu trach-

zu trachten sollen/ daß in allen Kirchen/ wo vorhin keine Inventaria seyn/ dieselben nochmaln geschaffet vnd auffgerichtet/ dem Pfarhern nicht geringert/ sondern obermelter gestalt damit gebahret werde.

Vnd soll ein jeder Pfarherr wann er auff der W. edem wird angewiesen/ ihm lassen ein Inventarium zustellen/ von dem Lehenherren vnterzeichnet/ dargegen vnter seiner eigenen Handt/ gleiches lautes dem Lehenherren vberantworten/ auff daß nach seinem Tode/ oder wann er an andere örter/ ordentlicher weise/ transferiret würde/ alle Irrung verhütet/ vnd keinem Theil vnrecht geschhe.

Es sollen aber zu solchen Inventarijs, nach verordnung der Artikel des vierzigsten Jahrs/ etliche gute Bücher geordnet werden/ als nemlich eine Teutsche/ Lateinische oder Polnische Bibel/ nach gelegenheit der Ort/ da sie Teutsch oder anderer Sprach seynd/ Item, die Repetitio Corporis Doctrinae, der kleine Catechismus Lutheri, Haus Postil Lutheri vnd Viti Dieterichs/ auch was sonst nach erachtung der Bischoffe wil von nöten seyn/ Vnd sollen solche Bücher sein rein gehalten werden/ damit die Pfarhern derselben lang zu nützen vnd zu gebrauchen haben.

Einkommen an Acker vnd Landerey.

Der als der Landtsfürst/ haben verordnet/ daß an vermöglichen örtern/ ein Pfarherr soll haben/ vier Huben Landes/ vnd funffzig Marck/ Solche Huben sollen ordentlich/ wie/ vnd an welchem Ort dieselben gelegen/ verzeichnet/ vnd ein jeder Pfarherr zu seiner

seiner Ankunfft darcin gewiesen werden / daß er dieselbigen zu seinem besten habe / auß zu thun oder zu bestellen / jedoch ferner nicht / dann in seinem Dorff oder Kirchspiel / Es were dann daß die Kirchspiels Kinder / vnbilliger weise / den Pfarhern verfortheilen / vnd das jenige nicht geben wolten / das andere in der Nachbarschafft zu geben sich erböten / Soll solches nachmals in der Visitation von den Herrn Bischoffen erörtert werden / Vnd da etwa die Pfarre bewachsene / oder vngereumete Huben hette / sollen die Bischoffe mit dem Kirchspiel dahin handeln / damit solche mügen zu seiner notturfft vnd gebrauch gereumet werden / in welchem die PfarLeute ihnen treulich / als ihren lieben Seelhirten befördern sollen / vnd ja gedencken / was sie an solchen Güttern helffen verbessern / das thun sie an ihrem selbst eigenem gut / weil es bey ihnen allezeit bleibet / vnd zu ihrem dienst genützt vnd angewandt wirdt.

Einkommen an Geldt.

S Eben solcher Ver-
ordnung der Huben / ist auch zu mehrerm vnterhalt der Pfarhern vnd Schulmeister / von Vns / Unser Landtschafft an Geldt / wie folget / bewilliget worden.

Die vom Adel sollen von ihren Höffen / so vngefehr ein sechs oder sieben Huben haben / 45. Schilling / vnd 8. Schilling Schulmeister Geldt geben.

Von 9.

Von 9. oder 10. Huben 1. Mark. Auch nach gelegenheit der vielen Huben ein mehrers.

Die Deutschen Freyengütter / so zu 4. oder 5. Huben gehabt/ vnd zuvor 30. Schilling decem gegeben/ sollen hinfüro 6. Schilling mehr/ vnd nach gelegenheit der Huben zal noch ein höhers/ vnd je vom Koch 8. Schilling geben.

Deßgleichen solle es mit den Kleinen oder Preuschen Freyen/ so zuvor zu 20. Schilling decem gegeben/ auch gehalten werden/ das sie ein mehrers auff sich genommen/ vnd von jedem Koche 8. Schilling Schulmeister geldt/ wie vor alters/ ablegen.

Von den Freyen/so nicht scharwercken dürffen/ vnd nur zwo Huben haben/ ist zu decem geschlagen worden/ vnd zu fordern 30. Schilling.

Von einer Huben 16. Schilling.

Von einer halben Hube 12. Schilling.

Von einem Viertel der Huben 10. Schilling.

Vnd vom Koche 8. Schilling Schulmeister geldt.

Im Kastenbörgischen/ Bartschen/ Serdatwischen/ vnd Schippenbeilischen/ da die Kirchspiel etwas nahe an einander gelegen/ vnd geringe einkommen haben/ aber dennoch die gelegenheit des ackers (Gott lob) sehr fruchtbar/ soll von einer freyen hube 18 Schilling decem/ vnd 8. schilling Schulmeister geldt gegeben werden.

Die Preuschen Patwren haben zuvor durch aus 15. Schilling zu decem geben/ hinfüro aber soll jeglich Preusch Erbe/ so 2. Huben halten mag auff 7. Schilling geschlagen/ vnd also jeglicher 22. Schilling decem/ vnd 8 schilling Schuler geldt vom Erbe jährlich ablegen.

Neben dem soll jeglicher Wirt/ so wol die vom Adel/ als Freyen oder Patwren/ von jedem Koch/ vber den jetzt gedachten decem/ 8. Schilling Schuler geldt/ wie solchs zuvor breuchlich gewesen / vnd vor alters gehalten worden / jährlich zu geben schuldig seyn.

Ein

Ein gemeiner Bawer/ von jeder Huben 6. Groschen/
vnd 8. Schilling Schulmeister Geldt.

Der Krüger / so Huben hat zum Krug gehörig/ jegli-
cher von 1. Huben 6. Groschen. 8. Schilling Schulmeister
Geldt/ vnd 5. Groschen vom Zapffen.

Ein Erbmüller/ so da Huben hat/ von einer 6. groschē/
vnd 8. s. schulmeister geldt/ vnd darzu vom Rade 5. groschē.

Die aber nicht Erbmüller seind/ auch nicht Huben ha-
ben/ von einem jeden gange 3. Groschen.

Wer wüste Huben gebraucht/ sol von der huben 9. schil-
ling / vnd von einem Morgen 3. Pfenning geben.

Ein guter Gärtner 8. Schilling.

Ein schlechter Gärtner oder Insiman 4. schilling.

Ein Handwercker/ der ein Garten hat/ einem Erbgärt-
ner gleich.

Ein jeder Dienstbote/ der vmb lohn dienet/ jährlichen 2. s.

Ein Hirt 4. Schilling.

Ein Schäfer/ der ein Garten hat/ 8. Schilling Decem,
vnd 8. Schilling Kochgeldt.

Ein Schmidt. 8. Schilling.

Ein Pechbrenner vom ofen 1. Mark.

Die Bawren/ welche ganze verwachsene oder wüste hu-
ben annemen/ da man nicht also viel raum/ das man 1. schef-
fel Getreide darauff seen kan/ sollen das erste Jahr von der
gebühr des Decentins ganz befreyet sein/ das ander Jahr
aber den halben/ vnd das dritte den ganzen vollkommen de-
cem zu erlegen schuldig sein.

In Städten sol das einkommen allein der Kirchen zu
gut / als nemlich zu vnterhalt der Pfarherrn/ Prediger o-
der Caplan/ Schulmeister vnd anderer Kirchendiener/ an-
gewendet / vnd da etwas vbriges were/ davon stipendia
für arme Knaben ordiniret werden / Denen doch dieselbi-
ge nicht ehe zu verleihen / dann wann sie zuvor / auff ihre
selbst eigene vnkosten ihre principia Grammaticæ wol gestu-
diret/ gründtlich begriffen / vnd nun so geschickt seindt / das
man

man sie an die Vniversitet Königsbergt schicken kan / damit solch Geldt nicht auff vergebliche hoffnung würde angewandt / wann an solchen Knaben / da es an der Grammatica feilet / alles Geldt / mühe vnd arbeit verlohren.

So viel das Decem vnd Schulmeister Geldt in Städten belanget. Dieweil hievon keine gewisse verordnung geschehen kan / stellen wir solchs in der Herrn Bischoffe bescheidenheit / das sie nach gelegenheit darinnen gebührliche verordnung machen.

Wo auch die Kirchen auffm Lande / da beneben ihre einkunfft haben / an Geldt / Zinsen / ihren Kühen / Schafen / vnd Bienen / sol alles in ordentlicher Rechnung gehalten / zur besserung angerichtet vnd verwaret / vnd was von der Herrschafft / denen vom Adel / in Städten vnd sonst zu sich gezogen / vermüge auffgerichtetem Artickel / des Vierzigsten Jahres / widerumb der Kirchen zugeordnet werden.

Desgleichen soll auch / was wir als der Landsfürst / mit verwilligung vnserer Erbar Landtschafft verordnet / ohne weigerung gehalten / die Schuldt / so auß der Kirchen gehen vnd angenommen / der Kirchen auff's erste erlegt / oder da es vber Jahres frist aussen stünde / biß so lang die Hauptsumma desselbigens ganz vnd gar / wieder erlegt wird / verzinsset werden.

Von Kirchenvetern vnd Kastenherren.

Darzu sollen in einer jeden Kirchen von den Lehenberrn verstendige getreue Leut erfordert vñ vorsetz werden / die eines guten lebens / vñ vber rechter reiner lehr / Gottes

Gottselige Christliche Efferer seindt/ Actor. 6. sonst werden sie nicht helfen das gemeine Kirchengutt treulich einbringen viel weniger Pfarherrn vnd Seelhirten tröstlich seyn/ vnd also ihr Ampt nicht allein nicht ausrichten/ sondern alleß verkehrter art/ ihrem armen Gewissen zu ewigem verderb/ der Kirchen zu schaden/ vnd nachtheiligem ergernuß/ bößlich anlegen.

Beruff.

Als das nun solches verhütet werde/ soll kein Kirchenvater/ oder Kastenherr/ ohne wissen vnd willen des Lehn vnd Pfarherrn angenommen/ oder auchda er mutwillich dem wolte zu verdrieff thun/ gelitten werden.

Man darff in warheit den Pfarherrn niemands über den halß heken/ sie zu ihrem Ampt verdrossen vnd unlustig zu machen/ Sie haben die last/ da alle Welt solte vntertreten vnd helfen leichter machen/ sonderlichen denen es von ampts wegen gebühret/ als da sindt die Kirchenväter/ denn sie sind vom heiligen Geist darzu erstlich angerichtet/ das sie den armen Pfarherrn sollen ihre obliegende Arbeit vnd mühseligkeit helfen geringern/ Actor. 6.

Ihr Ampt.

Das sie das Einkommen zur Besoldung der Pfarherrn/ Schul vnd Kirchendiener an geldt einmahnen/ vermäge vnser Fürstlichen/ vnd von der Erbar Landtschafft

schafft bewilligten Artickeln Anno 40. Dieselbigen Dien-
ner Christi/ zu rechter zeit/ ihrer gebühr entrichten/ das
vbrige zusammen halten/ vnd dasselbige zum vorrath in
der Kirchen trewlichen verwahren/ auch darvon ganz vnd
gar an Pfarr kirchen vnd Schulen gebew nichts nicht wen-
den/ weil ein ganz Kirchspiel/ wie droben vermeldet/ zu bau-
en/ vnd solches alles in bawlichem wesen zu erhalten schul-
dig ist/ es were dann/ das die hohe noth erfordert/ vnd die
Kirche ander weg nicht köndte erhalten werden/ so sollen sie
doch ohne rath vnd bewilligung der Lehenherrn vnd Bis-
choffe darinnen auch nichts fürnehmen/ sondern es an dies-
selbigen gelangen lassen.

Sie sollen auch ohne verseumung/ vnserm vorigen
gnädigen/ ersten Fürstlichem Befehlich/ vnd verordnung
nach/ die Taffeln oder Secklein/ fleißig alle Sontage vnd
Fest vmbtragen/ vnd damit einsamen/ die Pfarherrn auch
das Volk ernstlich vermahnen/ ihre milde Handt auff zu
thun/ vnd der Kirchen ihre Allmosen darinnen mit zu thei-
len. Welches alles also bald in einen Stock oder Kasten/
in gegenwertigkeit der Kirchspieltinder/ soll eingelegt/ Vnd
damit alle Sachen ohne verdacht abgehen/ sollen zu solchen
Kasten zwey Schloß vnd zween Schlüssel/ deren einen der
eine Kirchvater/ den andern/ der ander/ in guter verwah-
rung zu haben/ geschaffet werden.

Was sie nun in allem Jährliches samlen/einnehmen/
oder außgeben/ dessen sollen sie gute rechenschaft halten/
vnd was von einem Jahr zum andern berechnet wird/ trew-
lich mit den Registern bey der Kirchen beylegen.

Auch sollen die Kirchenväter alle Jahr/ vor dem Ampt-
man oder Lehenherrn sampt dem Pfarherrn vnd Eltesten ei-
nes jeden Kirchspiels rechnung thun/ vnd da mangel befun-
den/ der Pfarherr solchs seinem Ordinario vnd anwesentli-
chen Bischoffe/ damit nicht verseumet/ vnd der Kirchen ar-
mut rath geschaffet werde/ anzeigen/ Da auch die Kirchväter/
wie auff dem Lande/ nicht schreiben oder lesen

sollen die Pfarherrn die Kirchen Re-
gister ohne beschwer der Kirchen zu
halten schuldig sein.

D

Vom

Von den Zuhörern vnd Pfarianten.

Was denen ist dro-
ben gesagt / weil der Dienst ihnen
zu gut vnd trost von G D E E ist verordnet/
das sie müssen das Wort vnd Predigamt
ehren / fleißig zur Kirchen gehen / die Predigt also hören / das
sie derselben mögen gebessert sein / das geschieht mit hören
nicht allein / sondern selig ist der / sagt Christus / so G D E
E E S Wort höret vnd bewahret in einem feinen guten
herzen / vnd bringet frucht in gedult / Luc. 8. vnd 11.

Darumb sol ein jeder Hausvater betrachten / das er
für G D E E schuldig ist / sein Hausgesinde dazu an zu hal-
ten / das er mit demselben fleißig / vor vnd nach mittage / zu r
Kirchen / dahin er gewiedemet / oft vnd viel zum Sacrament
gehe / sich vnd die seinen anhalte / zur Busse vnd besserung /
einem Gottseligen frommen leben / Wer das nicht thut / soll
nach gnugsamer geschehener erinnerung für keinen Christen
gehalten / zu keinem Sacrament / Christlichem Werck bey
der Tauff / noch sonst zugelassen oder gestattet werden /
doch alles nach rath vnd bedencken der Bischoff.

Vnd weil Psalmen singen anders nichts dann eine
Gottselige übung ist G D E E E S Worts / vnd eine
gewisse anzeigung herzlichlicher liebe zu G D E E vnd seinem
Wort / sollen die Hausväter ihre Kinder vnd Gesinde dar-
zu halten / das sie in der Kirchen die gemeine Psalmen mit
singen

singen/ auch zu hause noch zu selde ihnen nicht gestattet wer-
de anders denn Geislliche Lieder zu singen/ Das ist Got-
tes Befehl/ Ephes. 5. vnd Coloss. 3. Lehret vnd Ver-
mahnet euch selbst/ mit Psalmen vnd Lobgesängen/ vnd
Geisllichen lieblichen Liedern/ vnd singet dem Herren in ewi-
gen Herzen/ ic. Mit welchen Worten Paulus zugleich
den Nutz vnd Frommen klärlich anzeigt/ das solch singen
viel frölicher guter gedanken gibe/ vnd zu Lehr vnd Ver-
mahnung vnsers Nechsten/ der es höret/ dienstlich ist/ vnd
wo das Herke sonderlichen darbey ist/ der fromme Gott
durch dich sein armes Creatürchen/ gar herrlichen gelobet
wird vnd gepreiset/ Die Pfarherrn auff dem Lande sollen
auch die Jugend dahin/ das sie in die Ghöre/ oder den Ort/
da das singen getrieben/ gehen/ die predigt außwarten/ vnd
vor verrichtem Ampt nicht auß der Kirchen lauffen/ mit fleiß
halten/ vnd deßfals gute auffsicht auff dieselbigen geben.

Vnd damit solcher heiliger Gottesdienst nicht gehin-
dert werde/ solle/ vermüge auffgerichter vnd verwilligter
Artickel/ zur zeit der Mess vnd Predigt/ kein spaciren auff
dem Kirchhoff/ kein Bier/ Wein/ oder Brantenwein schen-
cken/ einiges wegess gelitten werden/ sondern alles/ so wol
schiessen/ fischen/ hehen/ jagen vnd anders/ die zeit abgethan
vnd verbotten seyn/ bey auffgesetzter Leibs straff.

Es kan ja aus keinem gutten Geist herkommen/ son-
dern muß des Teuffels werck vnd geschefte seyn/ wann ein
Gastgeber/ Krüger/ Weinschencke oder anderer/ zu der zeit
in seinem Haus/ zu seinem eigenen Nutz/ Leut auffhelt/ von
Gott vnd seinem Wort/ das sie dasselbige/ vnd damit ihre
Seligkeit verseumen vnd verächtlich hindan setzen. Item/
Von Gottes Lob/ dem heiligen gemeinen Gebet/ für die
Noth aller Christenheit/ sich enziehen/ Darumb vber Welt-
licher Oberkeit straff/ solche Leut billich/ als des Teuffels
Werkzeug/ sollen für Excommunicirte vnd keine Christen
gehalten werden.

Ampfleute aber/ vnd die vom Adel/ sollen zu solchem
Ergerniß auch nicht vrsach geben / sondern wie sie für an-
dern Leuten sollen auß G D E E S Ordnung fürgezogen
vnd groß geacht werden/ Also sollen sie auch ihrem
G D E E zu ehren/ andere mit gutem Exempel/ zu der Gott-
seligkeit anreizen / vnd ihnen vorgehen / Wann sie das
widerspiel thun/ mögen sie betrachten/ wie sie ihren trewen
frommen G D E E/ ja ihren Adel vnd Standt ehren/
der ein Dienst oder Dienerin Gottes sein soll/ Sapient. 6
Rom. 13.

Hureren vnd alle Vnreinigkeit / oder Geitz/ sollen die
Christen von ihnen nicht lassen gesagt werden / sondern
sich hüten auch für allem bösem schein/ sagt Paulus Ephes 5.
vnd 1. Thess 5.

Dargegen sollen sie allen ernst vnd fleiß daran legen/
das sie ihren Catechismum fleißig studiren / guten grundt
aus Gottes Wort der fürnemsten heuptstück Christlicher
Lehre fassen/ vnd nach derselben nüchtern/ Gottselig/ Chri-
stlich/ vnd wol leben.

Sollen derhalben die Pfarherrn ihre Zuhörer nicht
alleine in gemeiner Predigt darzu vermahnen / Sondern
auch in der Reicht anhalten / vnd deren keinen lassen zum
Hochwürdigen Sacrament kommen/ die ohne Reuß vnd
besserung in Vnzucht leben/ ihre Gebet/ Artikel des Glau-
bens / vnd fürnemste Kinderlehr nicht wissen/ sonderlich
aber sollen sie solche Leut in Visitatione ihren Ordinarijs
vnd Bischöffen anzeigen/ die den gebürlichen ernst nach er-
kündigung der Sachen darbey thun/ vnd nach gelegenheit/
der Obrigkeit anmelden sollen.

Es gehöret auch in der Bischoffe Ampt/ das sie in der Visitation bey dem gemeinen Mann erkündiger/ wie ein jeder sich der Predigt bessere/ was er darauff gestudiret vñnd gelernet habe/ vñnd muß doch ja der vnterscheidt gehalten werden/das nicht ein Gottloser Mensch/ so zu keiner Predigt kommet/ oder ja nichts drauß lernet/ nichts weiß von dem Gebet/ Artickeln des Glaubens ꝛc. dem andern gleich gehalten werde/ Der allen fleiß darauff wendet/ das er Gottes Wort fleißig höre/ darauff rechte lehre nehme / zu seiner Buss vñnd besserung / wie dann alle Predigt von Christo allein dahin verordnet/ vñnd von rechtschaffenen Predigern gemeinet ist/ Luc. 24. Sonst wo wir einen so gut wollen geachtet haben/ als den andern/ bekennen wir frey/ das bey vns gleich viel gilt/ wer dem lieben Gott gehorsam oder vñngleichsam/ wer gläubig oder vñngläubig sey.

Wo Sacramentarij, Widerteuffer/vñnd andere Schwärmer weren/ sollen dieselben zu keiner Communion des Abendmals/ oder zu keiner Tauffe Gefattern zu stehen/ zugestattet werden/ darüber auch dieselbigen dem Bischoff angezeigt werden/ Welche sie mit gutem gründlichem Bericht vnterweisen / vñnd von ihrem Irthumb freundlichen abführen sollen/ da aber solches nicht helfen / vñnd sie auff ihrem gefasten Irthumb halßstarrig verharren / vñnd bleiben wolten/ werden die Bischoffe ferners Rahts zu pflegen wissen/ damit wenig Reudige Schaffe / nicht den ganzen armen Hauffen verderben / in welchem allem/ wann die Bischoffe das ihre gethan / wollen wir vns als der Landtsfürst/ vnser tragenden Ampts/ wol wissen Christlich zuerinnern / das wir öffentliche Lestere / wieder das vñnder Gebot keines weges/ dulden noch leiden sollen/ Sondern tanquam custos primæ & secundæ tabulæ dieselbigen sollen abschaffen.

Man leidet keinen Nordtbrenner/ der Städte vñnd Häuser anstecket/ man duldet keinen schadhafftigen Menschen

sehen / der Brunne vnd Wasser vergiffet / Warumb vnd
mit was gewissen solte dann der schaden geringer geachtet
werden / da Leib vnd Seele der armen Vntersassen vergiffet /
grewliche zerrüttung vnd zwispalt angerichtet / vnd Gottes
gewisser Zorn / vber Landt vnd Leute geführet wird / für
we chs alles dennoch eben die Obrigkeit / so alles Ergernuß /
so viel möglich abschaffen soll an jenem tage mus Rechen-
schafft geben / Vnd wird das so scharff in G D Etes Wort
(darauff der Erdbodem an einem Tage soll gericht t wer-
den / Johan. 12) den Verstorbenen Königen im Alten
Testament auffgerucket / das sie nicht die Altar der Abgöt-
ter darnieder gerissen / Was werden wir dann vnd andere
Oberteit allda hören vor Gottes Gericht / wann wir öffent-
liche Blasphemien / verkerung vnd lesterung des heiligen
Testaments Christi / seiner Taufft ic. nicht abgethan / sondern
gestattet haben. ic.

Darumb wollen wir / die wir vns die ehre G D Etes /
vnd die erbreiterung seines Heiligen Namens / höchstes ver-
mögens zu befördern / sondern ruhm allzeit geflissen / auch
mit G D Etes gnedigem beystand des Allmechtigen / nach-
mals biß in vnser Grube / davon nicht absteigen / wollen
vnsrer Ampt darin betrachten vnd gebrauchen / Vnd sollen
die Bischoffe vnd Pfarherrn im gleichen wieder solche Wol-
fe / nicht schläfferig / sondern munter vnd wacker seyn / Act: 20.
ad Tit 1. Vnd ein jeder frommer Christ nach dem Befehl
Christi Jesu seines geli. bten Erlösers / sich wissen für men-
zu hätten Matth: 7. Vnd wie Paulus lehret / von ihnen ab-
sondern 2. Cor: 6. D. mit er ein Gefäß sey dem H E r r n ge-
heiliget / 2. Tim: 2.

Zäubererey / Sortilegia, vnd Aberglauben / seynd von
Gott in seiner Republica des alten Testaments gar scharff
vnd mit dem Todt gestrafft Exod: 22. Levit: 20. Deut: 18.
Der Gott / der nun zu jener zeit diesen dingen so feindt gewe-
sen ist von herzen / wird ohn zweiffel ihm dieselbigen sekundt
viel weniger gefallen lassen. Darumb wir es auch / wegen
tragenden Ampts vnd vnsers Christentums / bey harter
vnd peinlicher straff ernstlich vnd billich verboten haben / da-
rüber wir auch gedencen steiff vnd fest zu halten.

Von

Von Hospitiā vnd Kas- ten für die Armen.

Armē sind sonder-
lich vnser Herr Gottes Hoffge-
sind / Darumb wil er / daß wir an denselben
sollen Barmhertigkeit vben / vnd die Brüderliche Liebe er-
zeigen / verheisset dargegen zeitliche / vnd ewige Wolfahrt /
wie Christus sp. icht Matth: 5. Seelig seind die Barmher-
zigen / dann sie werden Barmhertigkeit erlangen / Vnd Luc:
am 16: Machtet euch Freunde von dem vngerechten Mam-
mon auff daß / wenn ihr darbet / sie euch auffnehmen in die
ewigen Hütten / Item Proverb. 19. Wer sich des Armen er-
barmet / der leihet dem Herrn / der wird ihm wieder guts
vergeltē / Vnd Sap: 11: Die Seele / die da reichlich segnet
wird fett / vnd wer reichlich giebet / dem wird reichlichen wie-
der gegeben.

Solche vnd dergleichen schöne Spräch / sollen die Pre-
diger ihren Zuhörern oft vnd viel vorhalten / vnd dieselbi-
gen vermahnē / daß sie ja gern in die Armen Kasten vnd
Hospital geben / zu vnterhaltung der Armen.

Wer geben solle.

Darius erlest es kei-
nem Menschen nicht / Dem Reichen
dieser Welt gebeut / spricht er / 1. Timoth: 6.
daß sie nicht stolz seyn / 2. Sondern gutts-
thun / Reich werden an gutten Wercken / gern geben / Leuts-
selig seyndt / 2.

Den ar

Den armen Handwercks leuten befielet er deßgleichen
Ephes. 4 das sie sollen mit ihrer hand arbeiten/ vnd etwas
redlichs schaffen/ oder fürnemen/ damit sie nicht
allein nothturfft haben für sich/ sondern
auch den Dürfftigen vnd ar-
men etwas zu geben.

Wer die rechte armen seind/
denen man geben/ vnd die man sol in
Hospital einnehmen.

Syrach sagt Cap. 12.
Wiltu guts thun / so siehe zu / wenn
du es thust. Item gibe dem Gottsfürchtigen
thun guts dem Elenden/ vnd nicht dem
Gottlosen.

Sollen derhalben sonderlichen/ die Kasten vnd Hospi-
tal Herrn oder Vorsteher zusehen/ wenn sie zu dem milden Al-
mosen kommen lassen.

Vnd gehören Gottlose ruchlose Leut gar nicht da-
rein. Wie Syrach klärlich saget / vnd Paulus den vnter-
scheidt auch wil gehalten haben/ Das wir fürnemlich vnd
sonderlichen guts sollen thun an den Glaubens genossen/
Galat. 6.

Es gehören auch nicht in die milden Almosen vnd
Hospital Säulentzer vnd ledige müßiggänger/ die ihr leben
mit schlüßel zu bringen/ nicht wollen bey starckem gesun-
dem Leibe arbeiten/ verlassen sich aber auff solchen bettel/ da
sich nemen/ das man sie wol nehren müsse / Nem sagt Pau-
lus von solchen Leuten/ Wer nicht arbeitet der sol auch nicht
essen. 2. Thessa. 3.

Diel

Ziel weniger gehören daren die jenigen / die ihre nahrung/ vnd was ihnen der fromme Gott bescheret hat / bößlich verschlemmen / Tag vnd Nacht im luder liegen / spielen vnd doppelbringern ihr leben mit gewlichem ergernuß / vnsern Kirchen vnd dem heiligen Evangelio zu Schimpff vnd nachtheil / in allerley Sünden vnd Lastern zu.

Diß aber seind die rechten armen / sie haben Gottes wort lieb / sind from / vnd arbeiten / lassen ihn ihr leben sauer werden / aber der fromme Gott entzeucht ihnen seinen seggen an der Nahrung / das sie nirgent zu kommen können / sondern zu lecht an den Bettelstab gerathen / oder wolten gern arbeiten / können aber nicht / das sie Gott mit Leibes schwachheit freucket / vnd zu aller arbeit vntüchtig gemacht hat. Diesen sol man nach gelegenheit helfen mit dem gemeinen Almosen auß dem Kasten / oder wo es die hohe not erfordert / in die Hospital nemen.

Diener vnd Dienerin

bey den Krancken im
Hospital

Sollen Gottfürchtige / fromme Leute sein / die mit den Krancken gerne von Gottes Wort reden / sie damit tröstlichen zu gedult ermahnen / vnd nicht allerley gezänck / widerwillen vnd vnlust / vnter den armen stiften vnd anrichten.

Vnd weil das grosse Hospital zu Königsberg mit einem eigenen Pfarhern versorget / sollen die Pfarhern oder ihre Capläne / die andern Hospitale / so wol zu Königsberg / als auß dem Lande mit wochentlicher predigt / vnd reichung der Sacrament auch versorgen.

Vnd

Vnd sollen die Bischöffe / vermüge ihres tragenden Ampts / trewlich auffsehen / damit die Kastenherrn vnd Vorsichere / an jedem Ort / bey den Armen den gebürlichen fleiß thun / gutte Rechenschafft halten / vnd alles in massen ausrichten / wie ihnen von Ampts wegen gebühret.

Sie sollen auch selbst / die Kastenherrn vnd Vorsicher / in solchem Ambt befördern / ihres höchsten vermögens / damit / so viel immermehr möglich / die Kasten vnd Hospital zunemen / vnd dem frommen Gott sein Armer hauffe tröstlich vnter vns müge ernehret vnd erhalten werden.

Diß ist in gemeine / Was die fürnemsten Personen vnd Empter / Lehr vnd Leben in der Kirchen belanget / vnd wie es bey denen muß gehalten werden / wo wir die reine Lehr wollen behalten / vnd durch Gottes Gnade auff unsere Nachkommen fortsetzen.

Examen in der Visitation.

Auß daß aber solchs alles in täglichem schwang vnd gebrauch müge erhalten werden / vnd daran nichts geendert / Soll in den künftigen Visitationibus jeder zeit summaric also nachforschung geschehen.

Die Pfarherrn soll
man fragen:

Westlich / was Sie predigen / Vnd soll damit in den fürnemsten Artickeln Christlicher Lehr / ein jeder Pfarherr / fleissig ohne schimpff vnd leichtfertigkeit examinirt werden / ohne beysein der Pfarre Kinder / damit alles ohn Ergernus zugehe.

Zum an

Zum Andern/ Wie sie Täuften/ Absolviren/ mit den
Leuten in Beicht hören ombgehen/ vnd dieselbigen zu ihrem
Trost berichten/ in der Kirchen Sacramenta reichen/ oder
bey den Krancken/ wie sie Krancken besuchen/ was sie für
Ceremonien halten in der Communion, Begräbnus/ Co-
pulation der Ehecut.

Zum Dritten/ Wie sie die Jugendt vnd Gesinde den
Catechismum lehren/ vnd zu welcher Zeit/ mit was Orde-
nung vnd Weise.

Zum Vlerden/ Wie die Eltern ihre Kinder vnd Ge-
sinde darzu/ oder davon halten.

Zum Fünfften/ wie auch in gemein die Eltern vnd
Haußherrn mit ihren Kindern vnd Haußgesinde zur Kir-
chen gehen/ Vnd ob man auch der zeit/ wann man predigt/
Brantenwein/ Bier/ vnd anders schencket/ vnd wer es thut.

Zum Sechsten/ wie sie das Hochwürdige Sacrament
fleißig suchen vnd sich darzu schicken.

Zum Siebenden/ wie sie leben im Ehstandt/ vnd außser
dem Ehstand/ was sie für Vnzüchtige/ verüchte Leute vnter
sich haben/ ob auch Todtschläger/ Wucherer/ Gottslästerer/
Zauberer/ Sacramentirer/ vnd dergleichen Gottlose Leu-
te sind vnd bey ihnen geduldet werden/ vnd was sich sonst
vor irrungen/ Gebrechen vnd anders/ in Kirchspiel erhalten.

Zum Achten/ wie sich ihre Caplän/ Schuldiener vnd
Custodes gegen sie halten/ wie dieselben ihre Ampt in Schu-
len vnd Kirchen außrichten/ was sie für Psalmen dem Volck
vorsingen.

Zum Neunden/ was ihrer der Pfarherrn einkommen
vnd Besoldung sey/ wie ihnen die gereicht werde.

Zum Zehenden/ was sie für Bücher haben/ darinnen
sie täglich studiren/ vnd darauß sie predigen.

Schul-

Schulmeister vnd Schul- gesellen soll man fragen

Zuslich / was Re-
ligions sie seynd.

Zum Andern / wie / vnd was für Catechismus sie der
Jugendt fürtragen.

Zum Dritten / Was ihre Lectiones vnd wie sie dies
selbigen tradiren vnd sol da gar ernstlich angehalten wer-
den / damit die puerilia nicht verseumet / sonderlich die heils-
same Lehr des Catechismi der Jugendt treulich eingebil-
det werde.

Zum Vierten so' gefraget werden / wie sich der Pfarr-
herr gegen sie halte / wie er sein Ampt außrichte / mit Predi-
gen / Recht hören / Sacrament reichen / in seinem ganken le-
ben vnd wandl. / vnd wie er die Schulen Wochentlichen
besuche.

Zum Fünfften / was ihre Besoldung / vnd wie ihnen die
vorreicht werde.

Zum Sechsten / ist auch zu fragen / ob etwa Leute weren /
die ihre Kinder aus der Schule / vnd von der Lehr des Ca-
techismi mutwillig entziehen.

Eben des gleichen soll man sich auch bey den Custodi-
bus auff den Dörffern befragen / vnd allenthalben darauff
gute achtung geben / damit keine ergerliche zwispalt vnter den
Pfarrherrn / Schulgesellen vnd andern Dienern der Kir-
chen gelitten werde / sondern in Gottseligem Friede
vnd eintracht sie dem Herren Christo die-
nen / vnd ihr Ampt außrichten. &c.

Von

Von Pastoren / Kir-
chenvätern vnd Vorstehern der Hospitaln
soll man fragen.

Westlich / wie sich
die Pastoren / Caplan / vnd ande-
re der Kirchen vnd Schuldiener halten /
Vnd ob auch die Pastoren vnd Caplan
die reine Lehre fürtragen / die Armen
fleissig besuchen / guttes reines vnstreffliches Lebens seindt.

Zum andern / Wie ihne die Einkünfft der Kirchen vnd
Hospital vorreicht / Ob auch unsere Ambilente vnd Vnder-
thanen / die von der Herrschafft / Adel vnd andern / zu ihrem
theile / feunig / laß vnd trege seind / vnd an wem es mangle.

Zum dritten / Soll die gebürliche Rechnung / von ih-
nen gehört vnd genommen / vnd unterschiedlichen ange-
zeigt werden.

Was das Jährliche / ordentliche Einkommen
sey / vnd woher. I.

Was dargegen die Jährlichen Ausgaben /
vnd wehin. II.

Was aussenstehe an Schulden / vnd andern /
bey wem / vnd wie / auch wie lange. III.

E

Was

Was der Vorrath sey an Geldt/ an Kelchen/ Klei-
nodiern/ Büchern/ Kirchenzier/ &c.

Was die Inventaria der Pfarherrn/ wie dieselbigen in
esse erhalten werden/ Dann darauff sollen Rastenherrn
vnd Kirchväter achtung geben.

Zum Vierden/ Wie Kirchen/ Pfarhöffe/ der Schulen
vnd Kirchendiener ihre Heuser/ sambt den Kirchhöffen in
bawlichem wesen mit aller Zugehör vnd Befriedung/ rein
vnd rechtschaffen gehalten/ vnd daß nicht aus den Kirchhöf-
fen/ da die Körper der Gleubigen/ auff die künfftige erschei-
nung Jesu Christi/ ihr Ruhe vnd Schlaffkammer haben/
Schweintrieb gemacht/ sondern dieselbigen ehrlich vnd schön
gehalten werden/ vmb der frölichen Auferstehung willen.

Vnd soll desgleichen/ von den Vorstehern der Hospi-
taltz/ auch die Rechnung angehöret werden/ mit nachfor-
schung vnd fleissiger erkündigung/ was denselben armen
Häusern entwant/ vnd wohin es kommen/ auch wie sich die
armen Leute zu Gottes Wort vnd dem hochwürdigen
Sacrament halten/ friedlich leben/ vnd für
alle Stende treulich bitten.



Bonden

Von den Zuhörern soll man fragen.

Deslich wie sie ihren
Catechismum können / Vnd wo es
fehlet / die armen Leute freundlich ihrer Ge-
fahr vnd vnheils erinnern / vnd zu der besserung vermanen.

Zum Andern / Wie sich ihr Pfarherr / Schuldiener /
vnd Kirchväter halten / der Pfarherr sein Ambt fleissig ver-
richtet / mit Predigen / Beicht hören / Sacrament reichen /
Krancken zu besuchen / Was sein Leben vnd Wandel / Ob er /
die Schule / vnd andere Kirchendiener / auch eines ergerli-
chen Lebens schyndt / Dann in solchen Eimtern ja kein Vol-
säuffer / Spieler / Vnzüchtiger vnd mit dergleichen Lastern
verunreinigter Mensch nimmermehr soll gelitten werden.

Zum Dritten / Welche Personen vnd Schuldiener ih-
res bösen / gottlosen Lebens / Handel vnd Wandels halben /
angezeitig seynd / die soll man fürnehmen / vnd zu der Bus-
trewlich vermahnen / auch sie bedrucken / wo sie ohne besse-
rung werden fortfahren / daß man sie / aus ihrer eignen grös-
lichen Verursachung / als Heiden halten / ohne Sacrament /
als vndernünftige Thier würde sterben vñ begraben lassen.

Zum Vierden / Was die Irrung in Ehesachen / oder
zwischen Eheleuten / sollen die Bischöffe mit ihren zuveror-
denten / so viel möglich / richten / Was aber sich nicht so bald
wil güttlich weisen lassen / an das Consistorium remittiren.

Was auffer dem straffwürdige fälle / Dieselbigen soll
der Ambtman jedes Orts auff sich nehmen / vnd an Vns /
oder des Orts Lehnherren gelangen lassen.

Ordentliche Verzeichniß.

W Als nun dermassen
verhandelt / vnd wie es bey einem je-
den Kirchspiel befunden / sollen die Bischöffe
desselben ein ordentliches Verzeichniß bey
einem jeden Kirchspiel lassen / Alles aber von
einer Kirchen zur andern / gleiches lauts in ihre Protocolla
bringen / Vnd dann davon Uns / als dem Landsfürsten /
nach gehaltenen Visitation ein besonder geschriebenes Exem-
plar / welches in vnser Kanzley / richtigkeit haben / auff zu he-
ben / vnterthäniglich zu stellen / damit Wir aller Sachen
gründlich berichtet werden vnd wie es in vnserm Fürstent-
thumb vnd Lande der Religion halben zustehe / gute wis-
senschaft haben / auch wo es darinnen mangelt vnd feilet /
mit den Bischöffen darumb reden mügen.

Dargegen wollen Wir / vermüge vnser Fürstlichen
tragenden Ampts / die Herrn Bischöffe / in solchem vnd al-
lem / gegen männiglich schützen vnd handhaben / sie in ver-
richtung ihres Ampts / nach höchstem vnserm Vermügen /
gnediglich befördern / Vnd wiewol Wir vns daran gar
keinen zweiffel machen / daß sich eben dergleichen vnserer ge-
treue Vnterthanen / von allerley Ständen / Christlich vnd
gebährlich erzeigen / vnd halten werden / in betrachtung / daß
es Gottes ernstlicher Befehl vnd Wille ist / So wollen Wir
doch zum oberflus hiemit allen vnsern Amptleuten vnd Vn-
terthanen / denen von der Herrschafft / Ritterschafft / vnd
Adel / so wol als denen in Städten vnd vßm Lande / ernst-
lich vnd endlich befohlen haben / daß sie in dem allem / was
von den Bischöffen in der Visitation sonsten verordnet
wird / ohne weigerung anderst nicht / dann Uns / als ihrent
Landsfürsten vnd Herrn selbst pariren vñ gehorsamen sollen.

In

In gemein soll von allen
erkündiget werden.

Westlich / wes Le-
hen die Pfarre ist.

Zum andern / Wie viel Dörffer in ein jedes Kirch-
spiel gehören.

Zum dritten / Ob auch der Pfarherr alles nach not-
turfft bestreiten vnd ausrichten könne / damit niemandts
verseumet werde.

Nach dem Examine der Pfarherrn vnd Capläne sol-
len die Lehenherrn / sambt andern fürnehmen Personen
des Rahts / oder Kirchspiels / zu solcher verhör vnd ver-
handlung gezogen werden.

Bleibet auch darbey / daß Wir nach notturfft einen
oder mehr aus vnsern Rahten / beneben dem Amptmanne
eines jeden Orts darzu / neben andern Personen nach not-
turfft jeder zeit gnedigst verordnen wollen.

Vnd sollen die von der Herrschafft / Ritterschafft / vnd
Adel / vnserm Exempel nach / ihnen kein besonders machen /
noch sich vnd ihre vntersassen / aus diesem Gottseligen
heilsamen Werck absondern / sondern dasselbige in allen
stücken helfen fördern / vnd dem getreuen frommen Gott
darfür danken / daß wir die zeit erlebet / da wir wissen / wie
wir ihm / als vnserm liebsten Schöpffer vnd Erlöser mögen
in kindlicher Furcht vnd Demut angenehme Dienste thun /
vnd für seine grosse vnaussprechliche Güte ihn loben vnd
preisen.

Nach dem auch vnserer Prelaten vnd Bischöffe / vermüge ihrer habenden Jurisdiction vnd tragenden Ampts / die alte Kirchen Ordnung von Christlichen Ceremonien / wiederumb für die Handt nehmen / vnd was darinnen zu notwendiger verbesserung dienstlich / trewlich ins Werck setzen / vnd befördern sollen. Wollen Wir derhalben von allen vnd jeden / insonderheit / vnsern Vnterthanen / Hohes vnd Niedriges Standes / ernstlich begert haben / dieselbige mit Ehrerbietung / wie an ihm selbst billich / Christlich / an zu nemen / vnd nicht zu verachten / sondern dieselbigen vnterthäniglich in allen Puncten vnd Artickeln / wie die mit vnterscheid / vnd nach gelegenheit der örter begriffen / auffnemen vnd halten / damit alles eintrechtig vnd in guter Zucht vnd Ordnung zugehe / wie die zwene Bischöffe auch darauff in ihren Visitationibus gute achtung haben sollen / welche sie Jährlich / oder doch ja vber das ander Jahr / wie droben vermeldet / zu halten schuldig.

Wo sie aber eigener person aus schwachheit ihres Leibs / nicht vmbziehen könten / sollen sie verstandige / fromme / erbare / bescheidene / gutherzige Personen / an ihre statt zur Visitation verordnen / welche gleich den Bischöffen selbst / auff die Kirchen / Wiedemen vnd Kirchen gebäude / daß die in wesentlichem Baw erhalten / fleissig zusehen / Desgleichen die Pfarherrn von wegen der Lehre / vnd die Pfarfinder im Glauben / Beten Sacramenten / Christlichen Ceremonien / vnd wie sie im Christenthumb geschickt seynd / aller massen / wie die Fragstück droben verzeichnet / eigentlich erkündigen / darneben alle Gebrechen derselbigen in der gütte verhören / straffen / lehren / vnterrichten / vnd die Händel gebührlicher / ordentlicher weise entscheiden.

Zu dem wollen vnd ordnen Wir / daß gleicher gestalt alle Pfarherrn vnd Diener des Göttlichen Worts / durch alle Obrigkeit vnd vnserer Amptleute / Hohes vnd Niedriges Standes / wie die Namen haben / vnd in vnserm Herzogthumb Preussen wohnen / vor aller Gewalt vnd Vnrecht /
nicht

nicht allein beschützet vnd beschirmet / Sondern auch von männlichen geehret vnd gefördert / Auch daß kein Pfarherr / durch seine Obrigkeit oder vnser Amptleute / zu etwas anders / dann zu dem Dienste des Worts / vnd seiner auferlegten Kirchendienste / mit einigem Befehl / gedungen oder beladen werde.

Es soll auch kein Pfarherr / ohne grosse vrsach / vnd ohne seinen guten willen / verpflichtet seyn / Ehelicher trawung / oder der Tausse halben seinen Pfarckindern nach zu ziehen / Sondern es sollen solche Eheliche vertrawungen / vnd die Tausse / in der Kirchen / die hierzu geordnet / gehandelt werden / Wo aber vrsachen fürfallen / oder die Kirchen mit vnbequemlichkeit abgelegen / derhalben solches anders gesucht / vnd die Trawung oder Kinder Tausse gebeten / darinnen soll sich ein jeder Pfarherr der gebühr verhalten.

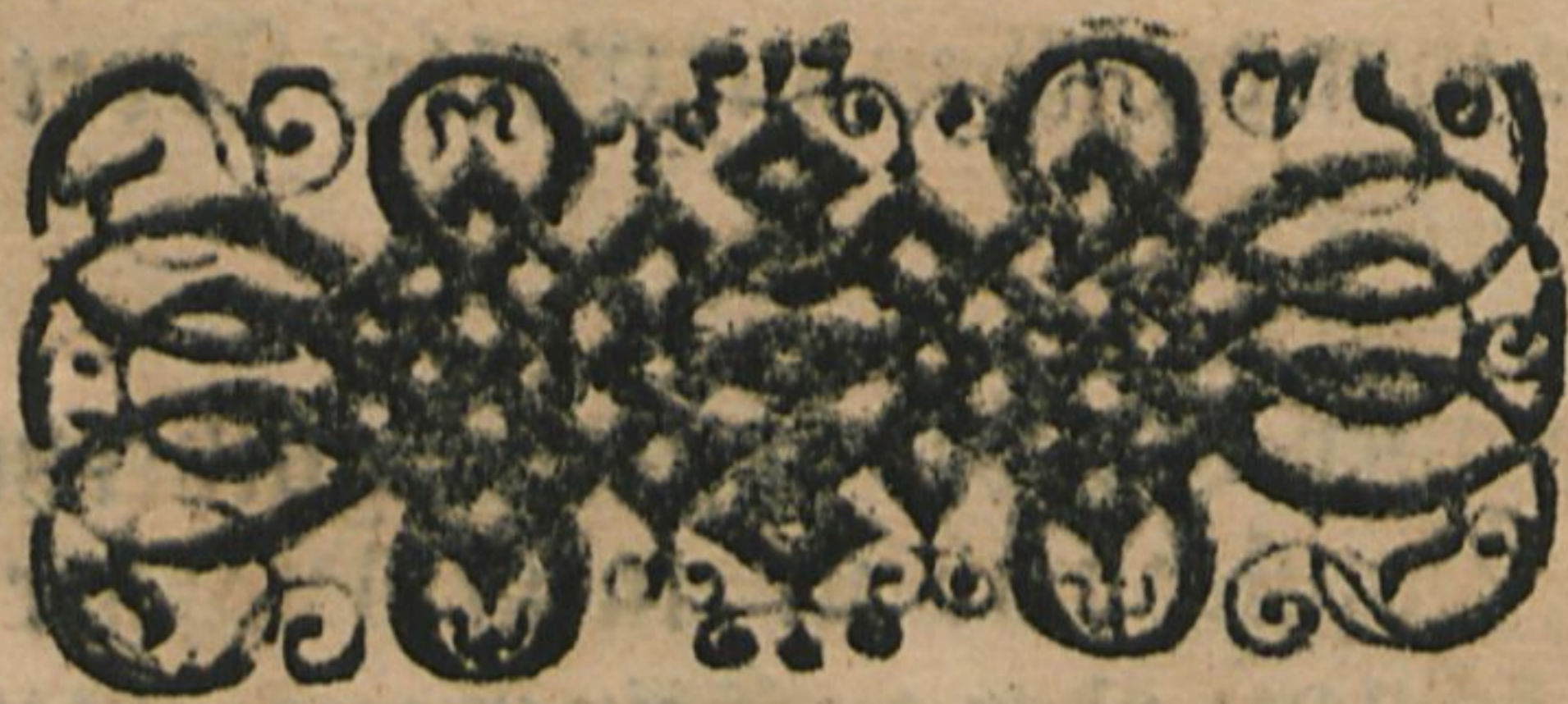
Wir wollen auch / daß ein jeder Pfarherr sich seines befohlenen Kirchspiels alleine halte / keinem andern ohn sein wissen vnd guten willen in sein Ampt greiffe / noch sich dazu vermügen lasse / Desgleichen auch keines andern Kirchspiels Kinder auffnahme zu der Beicht oder reichung der heiligen Tausse vnd Sacramenta / Sondern ein jeder auff die seinen sehe / wie ihm dieselben mit Gottes Wort zu weiden auferlegt ist.

Were es aber Sache / daß etwa gutherzige fromme Leut aus dem Papstthumb zu einem Pfarherrn in vnser Fürstenthumb kämen / oder auch einer aus einem frembden Kirchspiel der orth mit schwachheit befiele / oder sonst in durchreisen zu Christlicher andacht bewogen / ohne verachtung seines eigenen Pfarherrns / vnd do er seines Glaubens vnd Wesens guten bescheidt / aus was vrsachen er das Sacrament des orts begehret / geben würde / Soll der Pfarherr solcher keinem in seiner Pfarr seine Dienst weigern / sondern mit Trost vnd Reichung der Sacrament sich gutwillig erzeigen.

Was

Was auch mehr nötig in der Visitation zu handeln
wollen. In der Bescheidenheit eines jeden Bischoffs hie
mit wahr misch vnd auff ihre Gewissen gesetzt haben / vns
gezweifelt / sie als Christliche Prälaten. werden sich hierin /
wie sonst in ihrem ganzen Ampt / treulich / fleißig / mit ge-
bürtlicher Ertzfeligkeit Christlich erzeigen vnd halten.

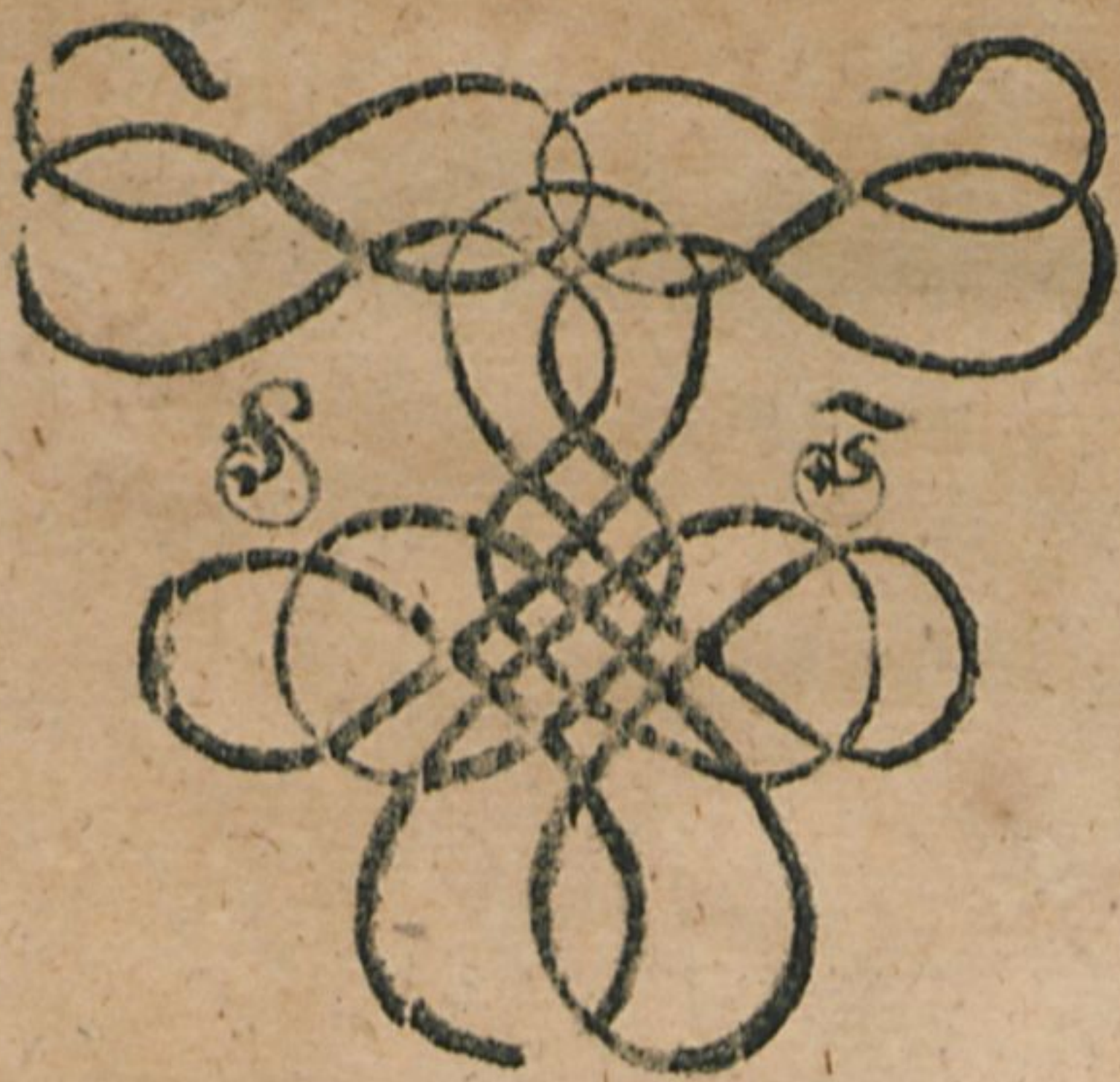
Es ist Uns auch zu beförderung solches notwendigen
Christlichen Wercks nicht entgegen / Wo die Kirchspiel also
nahe an vnsern Häusern gelegen / vnd die Herrn Bischöffe /
in der Pfarherrn / Schultheissen Häusern / oder Krügen / zu
Verhör vnd verrichtung des Volcks / oder fürfallender Ge-
brechen / keine bequemigkeit haben köndten / daß ihnen als
dann vnser Haus für ihre Person / darzu gegönnet werde /
Wann sie aber ihre Lager in der Pfarherrn / Schultheissen
Häusern oder Krügen haben können / sollen sie der ort / ihre
Sachen / damit sie so viel schleuniger fortgehen / da man
auch bey der Handt die Kirchengebaw / Pfarhöffe / vnd was
dem anhängig b. sichtigen / vnd alle Gebrechen in
Gegenwertigkeit des Volcks / so viel stat-
licher hingelegt werden mögen /
sarnehmen.



Beschluß

Beschluß.

Dieweil Wir dann
jetzt / vnd obenerzehlte Puncten alle /
Erslich für vns selbst / darnach mit reifem
guttem Volbedacht Unserer lieben getrewen
en Vnterthanen / von allen Ständen / auff gemeiner
Tagesfahrt zu Rastenburg / durch Vnsere dahin abgefes-
tigte vnd verordente Rähte / betwogen / berathschlaget vnd
für fest zu halten / beschlossen / So wollen Wir hiemit allen
vnd jedern vnsern Vnterthanen / wes Standes oder Wür-
den die seynd / sonderlich aber vnsern Amptleuten / solche oben
berürte Artikel alle gehersamlich vnd vnterthäniglichen zu
halten / in dem nicht nachlessig erscheinen / sondern gantz-
lichen demselben gemess zu geleben / endlich befohlen haben /
Dann wer solchs überschreiten / auch in einem oder andern
sträfflich befunden / Wollen Wir vns gegen einem jeglichen
nach seiner Verbrechung dermassen erzeigen / daß männiglich
sehen soll / Wie Vns nicht lieb / sondern zum höchsten
entgegen / Wo man wieder Gottes vnd vnser Ge-
bot / auch gemeine Volfart sträfflich
vnd mutwillig handelt.



1713

Handwritten title or header, possibly "Handwritten Title" or similar, in a cursive script.



Main body of handwritten text in a cursive script, covering the central portion of the page. The text is very faint and difficult to read.

Additional handwritten text or notes at the bottom of the page, also in a cursive script.



Jf 2173
4°

ULB Halle 3
001 922 424




WDM

M.C.

1500 18. 22





3

Von Erwehlung der bey
der Bischöffe / Samblant vnd Pomezan / im
Herzogthumb Preussen / Auch von ihrem Ambt / Verord-
nung der Visitation / vnd anderem / so zu förderung
vnd erhaltung des Predigampts vnd Schulen /
Christlicher Zucht / vnd gutter Ord-
nung von nöten ist.



Gedruckt zu Königsberg in Preussen
durch Johana Schmidt.

